Geltende Fassung

Artikel 1

Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Inhaltsverzeichnis

§ 17. Allgemeine Förderbedingungen
§ 17a. Marktprämie für 2026

2. Hauptstück
Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen

§ 55. Allgemeine Bestimmungen
§ 56. Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen *und Stromspeicher*
§ 56a. Investitionszuschüsse für *Wasserkraftanlagen*
§ 57. Investitionszuschüsse für *Wind*kraftanlagen
§ 57a. Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Biomasse
§ 58. Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen

2. Hauptstück
Besondere Bestimmungen für erneuerbares Gas

§ 85. Grüngassiegel
§ 86. Grünzertifikate für Gas, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird
§ 87. Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote

3. Hauptstück
Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte

§ 88. Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie
§ 89. Preistransparenz

10. Teil
Sonstige Bestimmungen

§ 97. Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
§ 98. Strafbestimmungen
§ 99. Austragung von Streitigkeiten

1. Teil

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes

Inhaltsverzeichnis

§ 17. Allgemeine Förderbedingungen

2. Hauptstück
Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen

§ 55. Allgemeine Bestimmungen
§ 56. Investitionszuschüsse für *multifunktionale* Photovoltaikanlagen
§ 56a. Investitionszuschüsse für *Stromspeicher*
§ 57. Investitionszuschüsse für *Wasser*kraftanlagen
§ 57a. Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Biomasse
§ 58. Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen

3. Hauptstück
Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte

§ 88. Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie *und der Gesamtenergieeffizienz*
§ 89. Preistransparenz

10. Teil
Sonstige Bestimmungen

§ 97. Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen
§97a. Gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten
§ 98. Strafbestimmungen
§ 99. Austragung von Streitigkeiten

1. Teil

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

1 von 65

www.parlament.gv.at

2 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Allgemeine Bestimmungen	**Allgemeine Bestimmungen**
Kompetenzgrundlage und Vollziehung	**Kompetenzgrundlage und Vollziehung**
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
Geltungsbereich	**Geltungsbereich**
§ 2. (1) Dieses Bundesgesetz regelt	**§ 2.** (1) Dieses Bundesgesetz regelt
1. bis 5 …	1. bis 5 …
6. Grünzertifikate für Gas aus erneuerbaren Quellen.	
(2) …	(2) …
Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht	**Umsetzung und Durchführung von Unionsrecht**
§ 3. (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	**§ 3.** (1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. *Nr.* L *311 vom 25.09.2020 S. 11*;	1. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. L*, 2025/90854, 27.10.2025*;
2. …	2. …
Ziele	**Ziele**
§ 4. (1) bis (4) …	**§ 4.** (1) bis (4) …
	(4a) Die Berechnung des Ziels gemäß Abs. 2 sowie der mengenwirksamen Steigerung gemäß Abs. 4 hat nach der Methodik und den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 über die Energiestatistik, ABl. Nr. L 304 vom 14.11.2008 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.
	(4b) Zur Erreichung des Richtwertes des Art. 22a Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/2001 soll ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Quellen an den Energiequellen, die für Endenergieverbrauchszwecke und nichtenergetische Zwecke im industriellen Sektor verwendet werden, geleistet werden.
(5) und (6) …	(5) und (6) …

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
§ 5. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck	**§ 5.** (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck
1. bis 6. …	1. bis 6. …
7. „Biogas“ gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die *durch Vergärung von* Biomasse hergestellt werden;	7. „Biogas“ gasförmige Kraft- und Brennstoffe, die *aus* Biomasse hergestellt werden;
8. bis 12. …	8. bis 12. …
13. „Energie aus erneuerbaren Quellen“, *„Energie aus erneuerbaren Energieträgern“* oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik), geothermische Energie, Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas, Biogas *und erneuerbarem Gas*;	13. „Energie aus erneuerbaren Quellen“ oder „erneuerbare Energie“ Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen, das heißt Wind, Sonne (Solarthermie und Photovoltaik) *und* geothermische Energie, *Salzgradient-Energie,* Umgebungsenergie, Gezeiten-, Wellen- und sonstige Meeresenergie, Wasserkraft und Energie aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas *und* Biogas;
14. und 15. …	14. und 15. …
16. „Erneuerbaren-Förderpauschale“ jenen Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Endverbrauchern, die gemäß den §§ *23b* bis *23d* des Elektrizitätswirtschafts- *und -organisations*gesetzes *2010* (ElW*O*G *2010*), BGBl. I Nr. *110*/20*10*, Netzreserve erbringen, sowie Pumpspeicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 72, zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 dient;	16. „Erneuerbaren-Förderpauschale“ jenen Beitrag in Euro pro Zählpunkt, der von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern, mit Ausnahme von Endverbrauchern, die gemäß den §§ *143* bis *146* des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (ElWG), BGBl. I Nr. *91*/20*25*, Netzreserve erbringen, sowie Pumpspeicherkraftwerken und den Endverbrauchern gemäß § 72, zu leisten ist und der anteiligen Aufbringung der Fördermittel gemäß § 71 dient;
17. „erneuerbarer Strom“ elektrische Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;	17. „erneuerbarer Strom“ elektrische Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird;
	17a. „erneuerbarer Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs“ Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus erneuerbaren Quellen mit Ausnahme von Biomasse stammt und im Einklang mit den in der Richtlinie (EU) 2018/2001 dargelegten Methoden für flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungsproduziert wird;
18. bis 26. …	18. bis 26. …
27. „Grüngassiegel“ den Nachweis von erneuerbarer Energie, die auf das nationale Erneuerbaren-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann und dem Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote dient;	

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
28. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;	28. „Grünland“ Grundstücke, die nach dem auf sie anwendbaren Flächenwidmungsplan die Widmung oder Nutzungsart Grünland, Grünfläche, Freiland, Freifläche oder Bauerwartungsfläche aufweisen;
29. „Grünzertifikat für Gas“ ein Dokument, das die Produktion für nicht in das öffentliche Netz eingespeiste erneuerbare Gase nachweist;	
30. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird;	30. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen produziert wird;
	30a. „innovative Technologie im Bereich erneuerbare Energie“ eine Technologie zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, durch die auf mindestens eine Weise eine vergleichbare, auf dem neuesten Stand der Technik befindliche Technologie im Bereich erneuerbare Energie verbessert wird oder die eine nicht vollständig kommerzialisierte und eindeutig mit einem Risiko verbundene Technologie im Bereich erneuerbare Energie nutzbar macht;
30*a*. „Mindest-Reinvestitionsgrad“ die Reinvestition im Verhältnis zur Neuinvestition einer der repowerten Anlage qualitativ gleichwertigen neuen Gesamtanlage (in Prozent);	30*b*. „Mindest-Reinvestitionsgrad“ die Reinvestition im Verhältnis zur Neuinvestition einer der repowerten Anlage qualitativ gleichwertigen neuen Gesamtanlage (in Prozent);
31. „öffentliches Elektrizitätsnetz“ ein Elektrizitätsnetz mit 50 Hz-Nennfrequenz, zu dem Netzzugang gemäß *den landesrechtlichen Ausführungsgesetzen zu* § 1*5* ElW*O*G *2010* zu gewähren ist;	31. „öffentliches Elektrizitätsnetz“ ein Elektrizitätsnetz mit 50 Hz-Nennfrequenz, zu dem Netzzugang gemäß § 1*00 Abs. 3* ElWG zu gewähren ist;
32. „Referenzmarktpreis“ den für die Bemessung der Höhe der Marktprämie heranzuziehenden Mittelwert der *S*tundenpreise eines gegebenen Zeitraums in einer Gebotszone in Cent pro kWh;	32. „Referenzmarktpreis“ den für die Bemessung der Höhe der Marktprämie heranzuziehenden Mittelwert der *Viertels*tundenpreise eines gegebenen Zeitraums in einer Gebotszone in Cent pro kWh;
33. „Referenzmarktwert“ den für die Bemessung der Höhe der Marktprämie heranzuziehenden erzeugungsmengengewichteten Mittelwert der *S*tundenpreise einer Technologie eines gegebenen Zeitraums in einer Gebotszone in Cent pro kWh;	33. „Referenzmarktwert“ den für die Bemessung der Höhe der Marktprämie heranzuziehenden erzeugungsmengengewichteten Mittelwert der *Viertels*tundenpreise einer Technologie eines gegebenen Zeitraums in einer Gebotszone in Cent pro kWh;
34. bis 44. …	34. bis 44. …
43. „Wirtschaftsdünger“ die Summe der festen und flüssigen tierischen Ausscheidungen. Wirtschaftsdünger kann auch untergeordnete Mengen an zusätzlichen Produkten, die von den Ausscheidungen nicht ohne großen wirtschaftlichen Aufwand getrennt werden können, enthalten;	43. „Wirtschaftsdünger“ die Summe der festen und flüssigen tierischen Ausscheidungen. Wirtschaftsdünger kann auch untergeordnete Mengen an zusätzlichen Produkten, die von den Ausscheidungen nicht ohne großen wirtschaftlichen Aufwand getrennt werden können, enthalten;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
44. „Zuschlagswert“ den anzulegenden Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, sofern nicht anders bestimmt.	44. „Zuschlagswert“ den anzulegenden Wert, zu dem ein Zuschlag in einer Ausschreibung erteilt wird; er entspricht dem Gebotswert, sofern nicht anders bestimmt.
(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des *ElWOG 2010* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. *150*/202*1* und des GWG 2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021.	(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des *ElWG* in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. *98*/202*6* und des GWG 2011 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021.
(3) bis (5) …	(3) bis (5) …
Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe sowie erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs	**Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen für flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe sowie erneuerbaren Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs**
§ 6. (1) bis (2) …	**§ 6.** (1) bis (2) …
(3) Nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, Wärme und Kälte oder erneuerbarem Gas eingesetzt werden, sind durch Verordnung de*r* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Dabei ist auf die in Abs. 2 genannten Verordnungen Bedacht zu nehmen. Die Verordnung kann Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen vorsehen.	(3) Nähere Bestimmungen zu den Nachhaltigkeitskriterien und zu Kriterien für Treibhausgaseinsparungen von flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen, die zur Erzeugung von erneuerbarem Strom, Wärme und Kälte oder erneuerbarem Gas eingesetzt werden, sind durch Verordnung de*s* Bundesminister*s* für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Dabei ist auf die in Abs. 2 genannten Verordnungen Bedacht zu nehmen. Die Verordnung kann Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien und Treibhausgaseinsparungen vorsehen. *Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden sind berechtigt, die für die Wahrnehmung nach diesem Absatz übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten gemäß § 22 AWG 2002 zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung und Führung eines automationsunterstützten Registers sowie die Übermittlung von Daten und Informationen an die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und Stellen.*
(4) Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs sind durch Verordnung de*r* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft*, dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Die Verordnung kann Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der	(4) Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen und Kriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs sind durch Verordnung de*s* Bundesminister*s* für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Die Verordnung kann Regelungen zur Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen und Kriterien vorsehen. Dabei ist

www.parlament.gv.at

5 von 65

www.parlament.gv.at

6 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Anforderungen und Kriterien vorsehen. Dabei ist insbesondere auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der darauf basierenden Durchführungsrechtsakte sowie delegierten Rechtsakte Bedacht zu nehmen.	insbesondere auf die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der darauf basierenden Durchführungsrechtsakte sowie delegierten Rechtsakte Bedacht zu nehmen. *Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden sind berechtigt, die für die Wahrnehmung nach diesem Absatz übertragenen Aufgaben erforderlichen Daten gemäß § 22 AWG 2002 zu verarbeiten. Dies umfasst insbesondere die Einrichtung und Führung eines automationsunterstützten Registers sowie die Übermittlung von Daten und Informationen an die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Behörden und Stellen.*
Ökosoziale Kriterien	**Ökosoziale Kriterien**
§ 6a. (1) bis (3) …	**§ 6a.** (1) bis (3) …
(4) Sofern eine durch Investitionszuschuss nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes geförderte *Photovoltaik*anlage mit technischen Komponenten mit europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung *oder ein durch Investitionszuschuss geförderter Stromspeicher aus europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung* errichtet wird, kann mit Verordnung der Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* ein Zuschlag auf den Investitionszuschuss von bis zu 20% vorgesehen werden. Eine Differenzierung nach den relevanten technischen Komponenten *bei Photovoltaikanlagen* (zB Module*, Wechselrichter*) ist vorzusehen. Die in Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.	(4) Sofern eine durch Investitionszuschuss nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes geförderte *A*nlage mit technischen Komponenten mit europäischer (EWR und Schweiz *oder Partnerländer gemäß einer Verordnung nach § 56a Abs. 2*) Wertschöpfung errichtet wird, kann mit Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* ein Zuschlag auf den Investitionszuschuss von bis zu 20% vorgesehen werden. Eine Differenzierung nach den relevanten technischen Komponenten *für die jeweilige Technologie* (zB Module *bei Photovoltaikanlagen*) ist vorzusehen. Die in Art. 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1, festgelegten Höchstgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
Anpassung der Fördermittel	**Anpassung der Fördermittel**
§ 7. (1) Übersteigen die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre, wobei die Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für das dritte Jahr jeweils auf einer Prognose nach dem EAG-Monitoringbericht gemäß § 90 beruht, den Betrag von einer Milliarde Euro, sind die jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes bis zum Jahr 2030 in Summe um jenen Prozentsatz	**§ 7.** (1) Übersteigen die für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 erforderlichen jährlichen finanziellen Mittel im arithmetischen Mittel drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre, wobei die Berechnung der erforderlichen finanziellen Mittel für das dritte Jahr jeweils auf einer Prognose nach dem EAG-Monitoringbericht gemäß § 90 beruht, den Betrag von einer Milliarde Euro, sind die jährlichen Ausschreibungsvolumen, Vergabevolumen bzw. Fördermittel jeder Technologie und Förderart nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes bis zum Jahr 2030 in Summe um jenen Prozentsatz

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zu kürzen, um den das arithmetische Mittel eine Milliarde Euro übersteigt. Die Kürzung ist zu gleichen Teilen auf die Folgejahre bis 2030 zu verteilen. Beim Ausmaß der Kürzung sind Verschiebungen gemäß Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 56 Abs. *13*, § 56a Abs. *6*, § 57 Abs. *7*, § 57a Abs. 7 und Kürzungen gemäß Abs. 3 sowie Kürzungen und Verschiebungen gemäß Abs. 3a entsprechend zu berücksichtigen.	zu kürzen, um den das arithmetische Mittel eine Milliarde Euro übersteigt. Die Kürzung ist zu gleichen Teilen auf die Folgejahre bis 2030 zu verteilen. Beim Ausmaß der Kürzung sind Verschiebungen gemäß Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 36 Abs. 3, § 41 Abs. 3, § 46 Abs. 4, § 56 Abs. *7*, § 56a Abs. *8*, § 57 Abs. *6*, § 57a Abs. 7 und Kürzungen gemäß Abs. 3 sowie Kürzungen und Verschiebungen gemäß Abs. 3a entsprechend zu berücksichtigen.
(2) und (3) …	(2) und (3) …
(3a) Um wirksame wettbewerbliche Ausschreibungen sicherzustellen, kann die Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* ab Veröffentlichung des integrierten Netzinfrastrukturplans gemäß § 94 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 47/2026 mit Verordnung das im 2. Teil, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes festgelegte jährliche Ausschreibungsvolumen einer Technologie im Ausmaß von höchstens 50% für das jeweilige Folgejahr oder nachfolgende Jahre reduzieren, wenn in dieser Technologie	(3a) Um wirksame wettbewerbliche Ausschreibungen sicherzustellen, kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* ab Veröffentlichung des integrierten Netzinfrastrukturplans gemäß § 94 in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 47/2026 mit Verordnung das im 2. Teil, 1. Hauptstück, 2. Abschnitt dieses Bundesgesetzes festgelegte jährliche Ausschreibungsvolumen einer Technologie im Ausmaß von höchstens 50% für das jeweilige Folgejahr oder nachfolgende Jahre reduzieren, wenn in dieser Technologie
1. …	1. …
(4) Für die Berechnung der Kürzung und Erhöhung der Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen ist für Betriebsförderungen nach dem 2. Teil, 1. Hauptstück von folgenden durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden auszugehen: 1. Anlagen auf Basis von Biomasse ..... 6 850 Volllaststunden; 2. Wasserkraftanlagen bis 1 MW Engpassleistung... 4 000 Volllaststunden; 3. Wasserkraftanlagen über 1 MW Engpassleistung 5 000 Volllaststunden; 4. Windkraftanlagen ..... 2 500 Volllaststunden; 5. Photovoltaikanlagen ..... 1 000 Volllaststunden; 6. Anlagen auf Basis von Biogas..... 7 000 Volllaststunden. Die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden können unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 mit Verordnung der Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaf*t angepasst werden.	(4) Für die Berechnung der Kürzung und Erhöhung der Ausschreibungs- bzw. Vergabevolumen ist für Betriebsförderungen nach dem 2. Teil, 1. Hauptstück von folgenden durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden auszugehen: 1. Anlagen auf Basis von Biomasse ..... 6 850 Volllaststunden; 2. Wasserkraftanlagen bis 1 MW Engpassleistung ... 4 000 Volllaststunden; 3. Wasserkraftanlagen über 1 MW Engpassleistung . 5 000 Volllaststunden; 4. Windkraftanlagen..... 2 500 Volllaststunden; 5. Photovoltaikanlagen..... 1 000 Volllaststunden; 6. Anlagen auf Basis von Biogas..... 7 000 Volllaststunden. Die durchschnittlichen jährlichen Volllaststunden können unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 mit Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* angepasst werden.
(5) (**Verfassungsbestimmung**) Wenn die Kürzungen gemäß Abs. 1 die Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 4 gefährden, hat die Bundesregierung dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, mit der unter	(5) (**Verfassungsbestimmung**) Wenn die Kürzungen gemäß Abs. 1 die Erreichung der Ziele gemäß § 4 Abs. 4 gefährden, hat die Bundesregierung dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, mit der unter

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Zielerreichung gemäß § 4 Abs. 1 sichergestellt werden kann. Darüber hinaus hat die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Wege des Ministerrats dem Nationalrat unverzüglich einen Bericht zu übermitteln, in dem die Kürzungen gemäß Abs. 1 samt Auswirkungen auf die Zielerreichung gemäß § 4 Abs. 4 dargestellt sind. Der Bericht hat alle relevanten Berechnungen und Prognosen sowie alle diesen zugrundeliegenden Daten und Werte zu umfassen.	Berücksichtigung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit die Zielerreichung gemäß § 4 Abs. 1 sichergestellt werden kann. Darüber hinaus hat der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Wege des Ministerrats dem Nationalrat unverzüglich einen Bericht zu übermitteln, in dem die Kürzungen gemäß Abs. 1 samt Auswirkungen auf die Zielerreichung gemäß § 4 Abs. 4 dargestellt sind. Der Bericht hat alle relevanten Berechnungen und Prognosen sowie alle diesen zugrundeliegenden Daten und Werte zu umfassen.
(6) Verschiebungen gemäß Abs. 2 und Kürzungen gemäß Abs. 3 sind für das betreffende Kalenderjahr bis zum 22. Jänner durch Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* festzulegen.	(6) Verschiebungen gemäß Abs. 2 und Kürzungen gemäß Abs. 3 sind für das betreffende Kalenderjahr bis zum 22. Jänner durch Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* festzulegen.
Auskunftspflicht	**Auskunftspflicht**
§ 8. Empfänger von Förderungen nach diesem Bundesgesetz, Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* sowie sonstigen zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffende Sachverhalte zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, insbesondere der Ermittlung der Höhe der Marktprämien, zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind.	**§ 8.** Empfänger von Förderungen nach diesem Bundesgesetz, Elektrizitätsunternehmen und Erdgasunternehmen sind verpflichtet, dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* sowie sonstigen zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren sowie Auskünfte über alle den jeweiligen Vollzugsbereich betreffende Sachverhalte zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetz, insbesondere der Ermittlung der Höhe der Marktprämien, zu erteilen. Diese Pflicht zur Duldung der Einsichtnahme und Erteilung der Auskunft besteht ohne konkreten Anlassfall auch dann, wenn diese Unterlagen oder Auskünfte zur Klärung oder zur Vorbereitung der Klärung entscheidungsrelevanter Sachverhalte in künftig durchzuführenden Verfahren erforderlich sind.
2. Teil	**2. Teil**
Förderregelungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen	**Förderregelungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen**
1. Hauptstück	**1. Hauptstück**
Betriebsförderungen	**Betriebsförderungen**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

9 von 65

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. Abschnitt **Marktprämie**	**1. Abschnitt** **Marktprämie**
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	**Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**
§ 10. (1) …	**§ 10.** (1) …
(2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Regeln gemäß § 22 des Energie-Control-Gesetzes ferngesteuert regelbar und *mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010* mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *7* Abs. 1 Z *31* ElW*O*G *2010* ausgestattet ist. Bei Verwendung eines intelligenten Messgerätes müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und verwendet werden.	(2) Eine Förderung durch Marktprämie wird dem Betreiber einer Anlage nur gewährt, wenn die Anlage gemäß Abs. 1 an das österreichische öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossen, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Regeln gemäß § 22 des Energie-Control-Gesetzes ferngesteuert regelbar und mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *6* Abs. 1 Z *73* ElWG *oder mit einem Lastprofilzähler* ausgestattet ist. Bei Verwendung eines intelligenten Messgerätes müssen die Energiewerte pro Viertelstunde gemessen, ausgelesen und verwendet werden.
(3) bis (7) …	(3) bis (7) …
Referenzmarktpreis	**Referenzmarktpreis**
§ 12. (1) Für die Ermittlung des Referenzmarktpreises ist *das Handelsergebnis für den Stundenpreis* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone heranzuziehen. Liegt kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-*Stundenp*reise *desjenigen* nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist.	**§ 12.** (1) Für die Ermittlung des Referenzmarktpreises ist *der in* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone *je Viertelstunde veröffentlichte Preis* heranzuziehen. Liegt *für den betreffenden Tag* kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-*P*reise *je Viertelstunde jenes* nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist.
(2) Der Referenzmarktpreis in Cent pro kWh ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller *S*tundenpreise gemäß Abs. 1 eines Kalenderjahres. Für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, die einen Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß § 44a erhalten haben, ermittelt sich der Referenzmarktpreis in Cent pro kWh aus dem arithmetischen Mittelwert aller *S*tundenpreise gemäß Abs. 1 eines Monats.	(2) Der Referenzmarktpreis in Cent pro kWh ermittelt sich aus dem arithmetischen Mittelwert aller *Viertels*tundenpreise gemäß Abs. 1 eines Kalenderjahres. Für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, die einen Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß § 44a erhalten haben, ermittelt sich der Referenzmarktpreis in Cent pro kWh aus dem arithmetischen Mittelwert aller *Viertels*tundenpreise gemäß Abs. 1 eines Monats.
(3) …	(3) …
Referenzmarktwert	**Referenzmarktwert**

www.parlament.gv.at

10 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 13. (1) Für die Ermittlung des Referenzmarktwertes ist d*as Handelsergebnis für den Stundenpreis* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone heranzuziehen. Liegt kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-*Stundenp*reise *desjenigen* nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist.	**§ 13.** (1) Für die Ermittlung des Referenzmarktwertes ist d*er in* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone *je Viertelstunde veröffentlichte Preis* heranzuziehen. Liegt *für den betreffenden Tag* kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor, werden stattdessen die ersatzweise veröffentlichten Day-Ahead-*P*reise *je Viertelstunde jenes* nominierten Strommarktbetreibers herangezogen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist.
(2) Der Referenzmarktwert wird gesondert für jede Technologie gemäß § 11 Abs. 3 auf Basis der in einer *S*tunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet. Dazu sind die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, ABl. Nr. L 163 vom 15.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/943, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 54, auf der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“) für die gesamte österreichische Regelzone veröffentlichten Daten zu verwenden. Soweit die nach diesem Absatz benötigten Daten nicht auf der Informationstransparenzplattform verfügbar sind, sind sie von der Regulierungsbehörde anzufordern und für die gesamte Regelzone zu veröffentlichen.	(2) Der Referenzmarktwert wird gesondert für jede Technologie gemäß § 11 Abs. 3 auf Basis der in einer *Viertels*tunde aus der jeweiligen Technologie erzeugten Strommenge in kWh berechnet. Dazu sind die gemäß Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten, ABl. Nr. L 163 vom 15.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/943, ABl. Nr. L 158 vom 14.06.2019 S. 54, auf der Informationstransparenzplattform des Europäischen Verbunds der Übertragungsnetzbetreiber („ENTSO-Strom“) für die gesamte österreichische Regelzone veröffentlichten Daten zu verwenden. Soweit die nach diesem Absatz benötigten Daten nicht auf der Informationstransparenzplattform verfügbar sind, sind sie von der Regulierungsbehörde anzufordern und für die gesamte Regelzone zu veröffentlichen.
(3) Für jede *S*tunde eines Monats wird zunächst der Preis gemäß Abs. 1 mit der Menge des in dieser *S*tunde aus einer Technologie gemäß Abs. 2 erzeugten Stroms multipliziert. Die Summe dieser Berechnungen wird sodann durch die Menge des im gesamten Monat erzeugten Stroms aus dieser Technologie dividiert.	(3) Für jede *Viertels*tunde eines Monats wird zunächst der Preis gemäß Abs. 1 mit der Menge des in dieser *Viertels*tunde aus einer Technologie gemäß Abs. 2 erzeugten Stroms multipliziert. Die Summe dieser Berechnungen wird sodann durch die Menge des im gesamten Monat erzeugten Stroms aus dieser Technologie dividiert.
(4) …	(4) …
Auszahlung der Marktprämie	**Auszahlung der Marktprämie**
§ 14. (1) …	**§ 14.** (1) …
(2) Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas hat die EAG-Förderabwicklungsstelle eine monatliche Akontierung auf Grundlage des *gemäß § 12 Abs. 2 erster Satz ermittelten* Referenzmarktpreises des *jeweils vorangegangenen* Kalender*jahres* zu leisten. Die Differenz zwischen der Akontierung und der tatsächlich auszubezahlenden Marktprämie ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher	(2) Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas hat die EAG-Förderabwicklungsstelle eine monatliche Akontierung auf Grundlage des Referenzmarktpreises des *jeweiligen* Kalender*monats* zu leisten*, der gemäß § 12 Abs. 2 zweiter Satz zu ermitteln ist*. Die Differenz zwischen der Akontierung und der tatsächlich auszubezahlenden Marktprämie ist von der EAG-Förderabwicklungsstelle mittels Aufrechnung, Rückforderung oder zusätzlicher

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Erstattung für ein Kalenderjahr bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres auszugleichen.	Erstattung für ein Kalenderjahr bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres auszugleichen.
(3) und (3a) …	(3) und (3a) …
Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung	**Beginn, Dauer und Beendigung der Förderung**
§ 16. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.	**§ 16.** Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien ab Nachweis der Inbetriebnahme der Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, bei Erweiterungen und Revitalisierungen ab Nachweis der Inbetriebnahme der erweiterten oder revitalisierten Anlage bei der EAG-Förderabwicklungsstelle, für eine Dauer von 20 Jahren gewährt.
Marktprämie für 2026	
§ 17a. *(1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gem. der §§ 18 Abs. 1, 31 Abs. 2, 33 Abs. 4, 35 Abs. 2, 36 Abs. 2, 38, 41 Abs. 2, 43, 44a Abs. 2, 44b Abs. 2, 44d, 47 Abs. 1, 49 Abs. 2, 50 Abs. 1 und 2, 51 Abs. 2 sowie 54 Abs. 4 gelten für das Jahr 2026 die Vorgaben der EAG-Marktprämienverordnung, BGBl. II Nr. 369/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 77/2024, mit der Maßgabe, dass*	
1. für das Kalenderjahr 2026 die Kalendertage, an denen die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung abläuft (Gebotstermine) sowie das bei einem Gebotstermin zur Verfügung stehende Ausschreibungsvolumen wie folgt festgelegt werden:	

Technologie	***Gebotstermine***	***Ausschreibungsvolumen***
Photovoltaikanlagen	*17.03.2026*	*175 000 kW_{peak}*
	11.06.2026	*175 000 kW_{peak}*
	24.09.2026	*175 000 kW_{peak}*
	10.12.2026	*175 000 kW_{peak}*
Anlagen auf Basis von Biomasse	*11.06.2026*	*7 500 kW_{el}*
Windkraftanlagen	*24.03.2026*	*100 000 kW*
	23.06.2026	*100 000 kW*
	21.10.2026	*100 000 kW*

www.parlament.gv.at

11 von 65

12 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
16.12.2026	*90 000 kW*	
Gemeinsame Ausschreibung (Wind- und Wasserkraftanlagen)	*27.05.2026*	*20 000 kW*
2. das von April bis Dezember 2026 zur Verfügung stehende Vergabevolumen für die auf Antrag gewährte Marktprämie wie folgt festgelegt wird:		
Technologie	***Vergabevolumen***	
Wasserkraftanlagen	*90 000 kW*	
Anlagen auf Basis von Biomasse	*7 500 kW_{el}*	
Anlagen auf Basis von Biogas	*1 500 kW_{el}*	
2. Abschnitt Ausschreibungen		**2. Abschnitt Ausschreibungen**
1. Unterabschnitt Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen		**1. Unterabschnitt Allgemeine Ausschreibungsbestimmungen**
Höchstpreise		**Höchstpreise**
§ 18. (1) D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* und de*m* Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung gesondert für jede Technologie Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Für gemeinsame Ausschreibungen von Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen gemäß § 44a ist ein eigener Höchstpreis gemäß § 44d festzulegen.		**§ 18.** (1) D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft und de*r* Bundesminister*in* für *Arbeit,* Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz durch Verordnung gesondert für jede Technologie Höchstpreise in Cent pro kWh, bis zu denen Gebote in Ausschreibungen beachtet werden, auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Für gemeinsame Ausschreibungen von Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen gemäß § 44a ist ein eigener Höchstpreis gemäß § 44d festzulegen.
(2) und (3) …		(2) und (3) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Unterabschnitt **Ausschreibung für Photovoltaikanlagen**	**2. Unterabschnitt** **Ausschreibung für Photovoltaikanlagen**
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	**Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine**
§ 31. (1) …	**§ 31.** (1) …
(2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.	(2) Ausschreibungen für Photovoltaikanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus hat* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.
(3) …	(3) …
Abschlag für Freiflächenanlagen	**Abschlag für Freiflächenanlagen**
§ 33. (1) …	**§ 33.** (1) …
(2) Die Höhe des Abschlags gemäß Abs. 1 kann im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik gemäß § 4 Abs. 4 und im Hinblick auf die Vermeidung der Verdrängung landwirtschaftlicher Flächen oder Grünflächen mit Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft geändert werden.	(2) Die Höhe des Abschlags gemäß Abs. 1 kann im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik gemäß § 4 Abs. 4 und im Hinblick auf die Vermeidung der Verdrängung landwirtschaftlicher Flächen oder Grünflächen mit Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft geändert werden.
(3) …	(3) …
(4) Die Höhe des Abschlags für Anlagen gemäß Abs. 3 ist mit Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Es sind auch die technischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen festzulegen. Eine Differenzierung zwischen Anlagentypen ist zulässig.	(4) Die Höhe des Abschlags für Anlagen gemäß Abs. 3 ist mit Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Es sind auch die technischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen festzulegen. Eine Differenzierung zwischen Anlagentypen ist zulässig.
3. Unterabschnitt	**3. Unterabschnitt**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

13 von 65

www.parlament.gv.at

14 von 65 165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausschreibung für Anlagen auf Basis von Biomasse	**Ausschreibung für Anlagen auf Basis von Biomasse**
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
§ 35. (1) …	**§ 35.** …
(2) In Ausschreibungen gemäß Abs. 1 sind nur Gebote für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse zulässig, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse kann die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung einen Mindest-Reinvestitionsgrad und ein Minimum an Betriebsjahren als zusätzliche Fördervoraussetzungen festlegen.	(2) In Ausschreibungen gemäß Abs. 1 sind nur Gebote für neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse zulässig, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung einen Mindest-Reinvestitionsgrad und ein Minimum an Betriebsjahren als zusätzliche Fördervoraussetzungen festlegen.
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	**Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine**
§ 36. (1) …	**§ 36.** (1) …
(2) Ausschreibungen für Anlagen auf Basis von Biomasse sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest einmal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.	(2) Ausschreibungen für Anlagen auf Basis von Biomasse sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest einmal jährlich durchzuführen. Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.
(3) …	(3) …
Höchstpreis für Repowering	**Höchstpreis für Repowering**
§ 38. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse hat die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Verordnung einen eigenen Höchstpreis gemäß § 18 festzulegen, der um mindestens 1% unter dem Höchstpreis für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse liegen muss.	**§ 38.** Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse hat der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für *Arbeit,* Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Verordnung einen eigenen Höchstpreis gemäß § 18 festzulegen, der um mindestens 1% unter dem Höchstpreis für neu errichtete Anlagen auf Basis von Biomasse liegen muss.
4. Unterabschnitt	**4. Unterabschnitt**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausschreibung für Windkraftanlagen	**Ausschreibung für Windkraftanlagen**
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	**Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine**
§ 41. (1) …	**§ 41.** (1) …
(2) Ausschreibungen für Windkraftanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.	(2) Ausschreibungen für Windkraftanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest zweimal jährlich durchzuführen. Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus hat* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.
(3) …	(3) …
Korrektur des Zuschlagswertes	**Korrektur des Zuschlagswertes**
§ 43. Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauhigkeitslänge widerzuspiegeln. Im Korrekturfaktor kann auch die Weiterverwendung von bereits vorhandenen Anlageteilen, bereits vorhandener Infrastruktur oder bereits vorhandener Windmessung an einem Standort berücksichtigt werden.	**§ 43.** Auf den Zuschlagswert für Windkraftanlagen kann ein Korrekturfaktor angewendet werden, der die standortbedingten unterschiedlichen Stromerträge einer Windkraftanlage widerspiegelt. Der Korrekturfaktor ist als Auf- oder Abschlag auf den anzulegenden Wert für einen Normstandort durch Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft festzulegen. Der Normstandort hat den durchschnittlichen Stromertrag einer dem Stand der Technik entsprechenden, in Österreich errichteten Windkraftanlage anhand der Jahreswindgeschwindigkeit, des Höhenprofils und der Rauhigkeitslänge widerzuspiegeln. Im Korrekturfaktor kann auch die Weiterverwendung von bereits vorhandenen Anlageteilen, bereits vorhandener Infrastruktur oder bereits vorhandener Windmessung an einem Standort berücksichtigt werden.
5. Unterabschnitt	**5. Unterabschnitt**
Gemeinsame Ausschreibung für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen	**Gemeinsame Ausschreibung für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen**
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

15 von 65

www.parlament.gv.at

16 von 65 165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 44a. (1) …	**§ 44a.** (1) …
(2) Sollten bestimmte Anlagenkategorien aufgrund vergleichsweise geringer Gestehungskosten einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteil haben, so können diese mit Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* von den gemeinsamen Ausschreibungen gemäß Abs. 1 ausgeschlossen werden.	(2) Sollten bestimmte Anlagenkategorien aufgrund vergleichsweise geringer Gestehungskosten einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsvorteil haben, so können diese mit Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* von den gemeinsamen Ausschreibungen gemäß Abs. 1 ausgeschlossen werden.
Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine	**Ausschreibungsvolumen und Gebotstermine**
§ 44b. (1) …	**§ 44b.** (1) …
(2) Gemeinsame Ausschreibungen für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest einmal jährlich durchzuführen. Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.	(2) Gemeinsame Ausschreibungen für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle zumindest einmal jährlich durchzuführen. Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus hat* mit Verordnung die Gebotstermine unter Angabe des für einen Gebotstermin jeweils zur Verfügung stehenden Ausschreibungsvolumens festzulegen.
Höchstpreis	**Höchstpreis**
§ 44d. Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für gemeinsame Ausschreibungen gemäß § 44a mit Verordnung gemäß § 18 einen eigenen Höchstpreis in Cent pro kWh auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Der Höchstpreis hat sich an den überschneidenden Kostenstrukturen für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen zu orientieren und kann einen gutachterlich zu ermittelnden Aufschlag auf die zugrundeliegenden Stromgestehungskosten beinhalten.	**§ 44d.** Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesminister*in* für *Arbeit,* Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für gemeinsame Ausschreibungen gemäß § 44a mit Verordnung gemäß § 18 einen eigenen Höchstpreis in Cent pro kWh auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Der Höchstpreis hat sich an den überschneidenden Kostenstrukturen für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen zu orientieren und kann einen gutachterlich zu ermittelnden Aufschlag auf die zugrundeliegenden Stromgestehungskosten beinhalten.
3. Abschnitt **Antrag auf Förderung durch Marktprämie**	**3. Abschnitt** **Antrag auf Förderung durch Marktprämie**
Antragstellung und Vertragsabschluss	**Antragstellung und Vertragsabschluss**
§ 46. (1) bis (3) …	**§ 46.** (1) bis (3) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(4) Wird das jährliche Vergabevolumen nicht ausgeschöpft, ist das nicht ausgeschöpfte Vergabevolumen dem Vergabevolumen des Folgejahres zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung des Vergabevolumens zugunsten der Fördermittel für Investitionszuschüsse oder eine Kürzung des Vergabevolumens nach § 7 erfolgt. Wird das Vergabevolumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft das nicht ausgeschöpfte Vergabevolumen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen.	(4) Wird das jährliche Vergabevolumen nicht ausgeschöpft, ist das nicht ausgeschöpfte Vergabevolumen dem Vergabevolumen des Folgejahres zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung des Vergabevolumens zugunsten der Fördermittel für Investitionszuschüsse oder eine Kürzung des Vergabevolumens nach § 7 erfolgt. Wird das Vergabevolumen in drei aufeinander folgenden Jahren nicht ausgeschöpft, kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft das nicht ausgeschöpfte Vergabevolumen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 durch Verordnung anderen Technologien und Förderarten zuschlagen.
(5) …	(5) …
Festlegung des anzulegenden Wertes	**Festlegung des anzulegenden Wertes**
§ 47. (1) Für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie ist die Höhe des anzulegenden Wertes in Cent pro kWh durch Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* und dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.	**§ 47.** (1) Für die Berechnung der auf Antrag gewährten Marktprämie ist die Höhe des anzulegenden Wertes in Cent pro kWh durch Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft und der Bundesministerin für *Arbeit,* Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz festzulegen.
(2) Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:	(2) Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Sofern nicht anders bestimmt, ist der anzulegende Wert nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:
1. bis 6. …	1. bis 6. …
7. für Anlagen auf Basis von Biomasse ist zwischen neu errichteten und repowerten Anlagen zu differenzieren; eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz ist zulässig.	7. für Anlagen auf Basis von Biomasse ist zwischen neu errichteten und repowerten Anlagen zu differenzieren; eine Differenzierung nach dem Rohstoffeinsatz, *der Engpassleistung oder verwendeter Anlagentechnologie* ist zulässig.
(3) …	(3) …
Marktprämie für Wasserkraftanlagen	**Marktprämie für Wasserkraftanlagen**
§ 49. (1) …	**§ 49.** (1) …
(2) Das Vergabevolumen für Wasserkraftanlagen beträgt jährlich mindestens 90 000 kW, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. Die	(2) Das Vergabevolumen für Wasserkraftanlagen beträgt jährlich mindestens 90 000 kW, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. Der

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

17 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und* dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.	Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.
(3) …	(3) …
Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biomasse	**Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biomasse**
§ 50. (1) Neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung unter 0,5 MW_{el}, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse kann d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung einen Mindest-Reinvestitionsgrad und ein Minimum an Betriebsjahren als zusätzliche Fördervoraussetzungen festlegen.	**§ 50.** (1) Neu errichtete und repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse mit einer Engpassleistung unter 0,5 MW_{el}, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 erfüllen, können auf Antrag durch Marktprämie gefördert werden. Für repowerte Anlagen auf Basis von Biomasse kann d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung einen Mindest-Reinvestitionsgrad und ein Minimum an Betriebsjahren als zusätzliche Fördervoraussetzungen festlegen.
(2) Das Vergabevolumen für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt jährlich mindestens 7 500 kW vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.	(2) Das Vergabevolumen für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt jährlich mindestens 7 500 kW vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.
(3) …	(3) …
Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biogas	**Marktprämie für Anlagen auf Basis von Biogas**
§ 51. (1) …	**§ 51.** (1) …
(2) Das Vergabevolumen für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt jährlich mindestens 1 500 kW_{el}, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.	(2) Das Vergabevolumen für Anlagen gemäß Abs. 1 beträgt jährlich mindestens 1 500 kW_{el}, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 46 Abs. 3. D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft mit Verordnung das in einem Kalenderjahr zur Verfügung stehende Vergabevolumen festzulegen.
(3) …	(3) …
4. Abschnitt	**4. Abschnitt**

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wechselmöglichkeit für geförderte Anlagen nach dem Ökostromgesetz 2012	**Wechselmöglichkeit für geförderte Anlagen nach dem Ökostromgesetz 2012**
Wechselmöglichkeit für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Anlagen auf Basis von Biogas	**Wechselmöglichkeit für Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, Anlagen auf Basis von Biomasse und Anlagen auf Basis von Biogas**
§ 54. (1) bis (3) …	**§ 54.** (1) bis (3)
(4) Die Höhe der Marktprämie bemisst sich anhand der Restlaufzeit gemäß ÖSG 2012, der maximalen Förderdauer gemäß § 16 sowie der durch die Marktprämie abzudeckenden Investitions- und Betriebskosten und allfälliger Erlöse aus der Vermarktung von Wärme. Nähere Vorgaben können durch Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft festgelegt werden.	(4) Die Höhe der Marktprämie bemisst sich anhand der Restlaufzeit gemäß ÖSG 2012, der maximalen Förderdauer gemäß § 16 sowie der durch die Marktprämie abzudeckenden Investitions- und Betriebskosten und allfälliger Erlöse aus der Vermarktung von Wärme. Nähere Vorgaben können durch Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft festgelegt werden.
(5) und (6) … S	(5) und (6) …
2. Hauptstück	**2. Hauptstück**
Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen	**Investitionszuschüsse für die Neuerrichtung, Revitalisierung und Erweiterung von Anlagen**
Allgemeine Bestimmungen	**Allgemeine Bestimmungen**
§ 55. (1) Auf Antrag können Anlagen gemäß den §§ 56, 56a, 57 und 57a, die an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder Bahnstromnetz angeschlossen und *mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010* mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *7* Abs. 1 Z 3*l* ElW*O*G *2010* ausgestattet sind, in Form eines Investitionszuschusses gefördert werden. Von dem Erfordernis des Netzanschlusses kann für bestimmte Arten von Anlagen mit Verordnung gemäß § 58 abgesehen werden.	**§ 55.** (1) Auf Antrag können Anlagen gemäß den §§ 56, 56a, 57 und 57a, die an das öffentliche Elektrizitätsnetz oder Bahnstromnetz angeschlossen und mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *6* Abs. 1 Z *7*3 ElWG *oder mit einem Lastprofilzähler* ausgestattet sind, in Form eines Investitionszuschusses gefördert werden. Von dem Erfordernis des Netzanschlusses kann für bestimmte Arten von Anlagen mit Verordnung gemäß § 58 abgesehen werden.
(2) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind *innerhalb eines befristeten Zeitfensters (Fördercall)* bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über die von der EAG-Förderabwicklungsstelle bereitzustellende elektronische Anwendung einzubringen. In der Verordnung gemäß § 58 sind nähere Regelungen zur Einbringung des Förderantrages festzulegen.	(2) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen sind bei der EAG-Förderabwicklungsstelle über die von der EAG-Förderabwicklungsstelle bereitzustellende elektronische Anwendung einzubringen. *Sofern in den §§ 56, 56a, 57 und 57a nicht anders bestimmt ist, sind Anträge innerhalb eines befristeten Zeitfensters (Fördercall) einzubringen.* In der Verordnung gemäß § 58 sind nähere Regelungen zur Einbringung des Förderantrages festzulegen.

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

19 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Dem Antrag sind die in der Verordnung gemäß § 58 vorgesehenen Unterlagen anzuschließen.	(3) Dem Antrag sind die in der Verordnung gemäß § 58 vorgesehenen Unterlagen anzuschließen.
(4) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat jene Anträge, die gemäß den §§ 56 Abs. *6 und* 56a Abs. 5 nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht werden, in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. *Die übrigen* Anträge sind nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist zu prüfen und nach den in *den §§ 56 Abs. 6, 57 Abs. 5 und* 57a Abs. 5 vorgesehenen Kriterien zu reihen.	(4) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat jene Anträge, die gemäß den §§ 56 Abs. *4,* 56a *Abs. 7 und 57* Abs. 5 nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens gereiht werden, in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Anträge *gemäß § 57a* sind nach Ablauf der jeweiligen Einreichfrist zu prüfen und nach den in *§* 57a Abs. 5 vorgesehenen Kriterien zu reihen.
(5) Investitionszuschüsse werden nach Maßgabe der jeweiligen Reihung und unter Voraussetzung der vorhandenen Fördermittel gewährt und ausbezahlt. *J*ener Antrag, der die maximalen Fördermittel eines Fördercalls, sofern die Fördermittel in Kategorien vergeben werden, einer Kategorie, erstmals überschreitet, *ist* in diesem Fördercall noch zu berücksichtigen, sofern noch zumindest 50% der zur Bedeckung des Antrags erforderlichen Mittel vorhanden sind. In diesem Fall sind die Fördermittel des nachfolgenden Fördercalls entsprechend zu reduzieren. Anträge, die *im Rahmen eines Fördercalls* nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen.	(5) Investitionszuschüsse werden nach Maßgabe der jeweiligen Reihung und unter Voraussetzung der vorhandenen Fördermittel gewährt und ausbezahlt. *Werden die Fördermittel im Rahmen von Fördercalls vergeben, ist j*ener Antrag, der die maximalen Fördermittel eines Fördercalls *oder*, sofern die Fördermittel in Kategorien vergeben werden, einer Kategorie, erstmals überschreitet, in diesem Fördercall noch zu berücksichtigen, sofern noch zumindest 50% der zur Bedeckung des Antrags erforderlichen Mittel vorhanden sind. In diesem Fall sind die Fördermittel des nachfolgenden Fördercalls entsprechend zu reduzieren. *Werden Fördermittel ohne Durchführung von Fördercalls vergeben, ist jener Antrag, der die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel erstmals überschreitet, noch zu berücksichtigen, sofern noch zumindest 50% der zur Bedeckung des Antrags erforderlichen Mittel vorhanden sind. In diesem Fall sind die Fördermittel des nachfolgenden Kalenderjahres entsprechend zu reduzieren.* Anträge, die nicht bedeckt werden können, gelten als zurückgezogen.
(6) Über die Gewährung des Investitionszuschusses entscheidet d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, sofern die Förderhöhe je Förderempfänger insgesamt 100 000 Euro überschreitet, unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Energiebeirates (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes). Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch die EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen de*r* Bundesminister*in*. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	(6) Über die Gewährung des Investitionszuschusses entscheidet d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*, sofern die Förderhöhe je Förderempfänger insgesamt 100 000 Euro überschreitet, unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Energiebeirates (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes). Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch die EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen de*s* Bundesminister*s*. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
(7) Der Investitionszuschuss ist mit der Inbetriebnahme der Anlage und der erfolgten Prüfung der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen über die Investitionshöhe durch die EAG-Förderabwicklungsstelle auszubezahlen. Vor Auszahlung sind der EAG-Förderabwicklungsstelle die Inbetriebnahme und die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 nachzuweisen. Akontierungszahlungen sind bei Vorliegen von Sicherstellungen (z. B. Bankgarantien) zulässig.	(7) Der Investitionszuschuss ist mit der Inbetriebnahme der Anlage und der erfolgten Prüfung der entsprechenden Endabrechnungsunterlagen über die Investitionshöhe durch die EAG-Förderabwicklungsstelle auszubezahlen. Vor Auszahlung sind der EAG-Förderabwicklungsstelle die Inbetriebnahme und die Registrierung in der Herkunftsnachweisdatenbank gemäß § 81 nachzuweisen. *Abweichend von dieser Bestimmung erfolgt die Auszahlung von Investitionszuschüssen gemäß § 56a nach Maßgabe des § 56a Abs. 7.*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Akontierungszahlungen sind bei Vorliegen von Sicherstellungen (z. B. Bankgarantien) zulässig.
(8) Wird die Anlage nicht innerhalb der in den §§ 56 Abs. *14*, *56a* Abs. 7, *57 Abs. 8* und 57a Abs. 8 jeweils vorgesehenen Frist in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst. Die dadurch freiwerdenden Fördermittel sind dem nachfolgenden Fördercall entsprechend zuzuschlagen. Die Frist kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle, sofern nicht anders bestimmt, einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.	(8) Wird die Anlage nicht innerhalb der in den §§ 56 Abs. *6*, *57* Abs. 7 und 57a Abs. 8 jeweils vorgesehenen Frist in Betrieb genommen, gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst. Die dadurch freiwerdenden Fördermittel sind dem nachfolgenden Fördercall *oder, sofern keine Fördercalls durchgeführt werden, den für das laufende Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Fördermitteln* entsprechend zuzuschlagen*. Abweichend davon können diese Fördermittel durch Verordnung gemäß § 58 den Fördermitteln für die Förderung anderer Technologien nach diesem Hauptstück zugeschlagen oder zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden*. Die Frist kann von der EAG-Förderabwicklungsstelle, sofern nicht anders bestimmt, einmal um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht-fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.
(9) und (10) …	(9) und (10) …
Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen *und Stromspeicher*	**Investitionszuschüsse für *multifunktionale* Photovoltaikanlagen**
§ 56. (1) Die Neuerrichtung und die Erweiterung einer Photovoltaikanlage können bis zu 1 000 kW_{peak} Engpassleistung einer Anlage durch Investitionszuschuss gefördert werden.	**§ 56.** (1) Die Neuerrichtung und die Erweiterung einer *multifunktionalen* Photovoltaikanlage können bis zu 1 000 kW_{peak} Engpassleistung einer Anlage durch Investitionszuschuss gefördert werden. *Multifunktionale Photovoltaikanlagen sind bauliche oder technische Anlagen, bei denen Photovoltaikmodule zur Erzeugung elektrischer Energie mit mindestens einer weiteren eigenständigen Funktion oder Nutzung der überbauten, genutzten oder integrierten Fläche oder baulichen Struktur verbunden sind. Als weitere Funktionen oder Nutzungen gelten insbesondere die landwirtschaftliche Produktion, die Überdachung von Parkflächen sowie die Integration in Gebäude, Fassaden, Lärmschutzanlagen oder sonstige bauliche Infrastrukturen. Im Fall einer landwirtschaftlichen Produktion muss die Anlage auf einer Agri-PV-Fläche errichtet werden. Dabei darf die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung durch die Errichtung der Anlage nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Anlage einen innovativen Aspekt aufweisen. Ein solcher liegt beispielsweise bei vertikal montierten oder aufgeständerten Modulen vor. Nähere technische, ökonomische und ökologische Anforderungen sowie Bestimmungen zu den förderfähigen Anlagenarten und deren Ausführung sind durch Verordnung gemäß § 58 festzulegen.*

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

21 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Verfügt die Anlage gemäß Abs. 1 über einen Stromspeicher von mindestens 0,5 kWh pro kW_{peak} installierter Engpassleistung, kann bis zu einer Speicherkapazität von 50 kWh pro Anlage zusätzlich ein Investitionszuschuss gewährt werden	*(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens 8 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5. Die Fördermittel können mit Verordnung gemäß § 58 getrennt nach den in Abs. 1 genannten Anlagenarten festgelegt und vergeben werden.*
(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen mindestens 60 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:	*(3) Die Höhe des Investitionszuschusses ist je Anlagenart durch Verordnung gemäß § 58 in Fördersätzen pro kW_{peak} festzulegen und ist mit maximal 45% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L, 2025/90265, 24.03.2025. Die maximale Fördersumme darf unabhängig davon und unabhängig von etwaigen Zuschlägen gemäß § 6a Abs. 4 150 000 Euro pro Antrag nicht überschreiten.*
1. Kategorie A: Förderung bis 10 mit und ohne Stromspeicher,	
2. Kategorie B: Förderung > 10 kW_{peak} bis 20 kW_{pea} mit und ohne Stromspeicher,	
3. Kategorie C: Förderung > 20 kW_{peak} bis 100 kW_{peak} mit und ohne Stromspeicher,	
4. Kategorie D: Förderung > 100 kW_{peak} bis 1 000 kW_{peak} mit und ohne Stromspeicher	
(4) Für die Kategorien C und D sind mit Verordnung gemäß § 58 höchstzulässige Fördersätze pro kW_{peak} festzulegen. Für Speicher sowie die Kategorien A und B sind durch Verordnung gemäß § 58 fixe Fördersätze pro kW_{peak} zu bestimmen.	*(4) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß Abs. 1 können während des gesamten Kalenderjahres nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 58 bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden. Die Anträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen, bei einer durch Verordnung gemäß § 58 vorgesehenen Trennung nach Anlagenarten innerhalb der jeweiligen Anlagenart.*
(5) Fördercalls haben zumindest zweimal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der je Kategorie und Fördercall zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf zwei Wochen nicht unterschreiten.	*(5) Mit Verordnung gemäß § 58 kann von den jährlichen Mindestmitteln gemäß Abs. 2 abgewichen werden, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Hauptstück*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 58 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
(6) In den Kategorien A und B werden die Förderanträge, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der EAG-Förderabwicklungsstelle gereiht. In den übrigen Kategorien hat der Förderwerber im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW_{peak} anzugeben. Diese Förderanträge werden, sofern sie innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, je Kategorie nach der Höhe des bei der Antragstellung angegebenen Förderbedarfs, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW_{peak}, gereiht. Bei gleichem Förderbedarf pro kW_{peak} wird jener Antrag vorgereiht, der zuerst bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingelangt ist. Übersteigt der im Antrag angegebene Förderbedarf pro kW_{peak} den höchstzulässigen Fördersatz, ist der Antrag auszuscheiden.	(6) Die Anlage, sofern eine Erweiterung erfolgt, die erweiterte Anlage, ist 1. bei einer Engpassleistung bis 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW_{peak} innerhalb von sechs Monaten, 2. bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Die Frist gemäß Z 1 kann abweichend von § 55 Abs. 8 zweimal um bis zu neun Monate, die Frist gemäß Z 2 einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.
(7) Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich für Photovoltaikanlagen der Kategorien C und D aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW_{peak} und für Stromspeicher sowie Photovoltaikanlagen der Kategorien A und B aus dem durch Verordnung festgelegten fixen Fördersatz und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt.	(7) Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres werden den Fördermitteln des Folgejahres entsprechend zugeschlagen, soweit sie nicht zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden und keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabevolumens für Betriebsförderungen oder Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die die nicht ausgeschöpften Mittel am Ende eines Kalenderjahres durch Verordnung gemäß § 58 den Fördermitteln für die Förderung anderer Technologien nach diesem Hauptstück zugeschlagen werden.
(8) Für Photovoltaikanlagen, die auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche oder einer Fläche im Grünland errichtet werden, verringert sich der Investitionszuschuss um einen Abschlag von 25%.	
(9) Die Höhe des Abschlags gemäß Abs. 8 kann im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele für Photovoltaik gemäß § 4 Abs. 4 und im Hinblick auf die Vermeidung der Verdrängung landwirtschaftlicher Flächen oder Grünflächen mit Verordnung gemäß § 58 geändert werden.	
(10) Der Abschlag gemäß Abs. 8 entfällt zur Gänze oder teilweise für Anlagen, die	

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

23 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. auf einer Agri-PV-Fläche errichtet werden und durch die Errichtung die hauptsächliche landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt wird, oder	
2. auf oder an einem Gebäude oder einer baulichen Anlage, das oder die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus Photovoltaikanlagen zumindest 18 Monate vor Antragstellung auf Förderung fertiggestellt wurde, errichtet werden, oder	
3. auf einem durch bauliche Eingriffe geschaffenen Wasserkörper errichtet werden, oder	
4. auf einer geschlossenen oder genehmigten Deponiefläche oder einer Altlast errichtet werden, oder	
5. auf einem Bergbau- oder Infrastrukturstandort errichtet werden, oder	
6. auf militärischen Flächen, mit Ausnahme von militärischen Übungsgeländen, errichtet werden.	
(11) Die Höhe des Abschlags für Anlagen gemäß Abs. 10 ist mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen. Es sind auch die technischen, ökonomischen und ökologischen Anforderungen festzulegen. Eine Differenzierung zwischen Anlagentypen ist zulässig.	
(12) Für innovative Photovoltaikanlagen kann mit Verordnung gemäß § 58 ein Zuschlag von bis zu 30% vorgesehen werden. Eine Differenzierung zwischen Anlagentypen ist zulässig. In diesem Fall darf die Höhe des Investitionszuschusses nicht mehr als 45% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) betragen.	
(13) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel in einer Kategorie nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel zur Bedeckung der Förderanträge in den übrigen Kategorien, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW_{peak}, zu verwenden. Bei gleichem Förderbedarf pro kW_{peak} entscheidet der Zeitpunkt des Einlangens im Sinne des Abs. 6 dritter Satz. Hiernach verbleibende Mittel sind den Fördermitteln der jeweiligen Kategorie im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres sind den Fördermitteln des Folgejahres entsprechend zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Ausschreibungsvolumens für Betriebsförderungen oder eine Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 durch Verordnung gemäß § 58 anderen Technologien und Förderarten zugeschlagen werden.	
(14) Die Anlage, sofern eine Erweiterung erfolgt, die erweiterte Anlage, ist	
1. bei einer Engpassleistung bis 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von bis zu 100 kW_{peak} innerhalb von sechs Monaten,	
2. bei einer Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} oder Erweiterungen um eine Engpassleistung von mehr als 100 kW_{peak} innerhalb von zwölf Monaten	
nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen. Die Frist gemäß Z 1 kann abweichend von § 55 Abs. 8 zweimal um bis zu neun Monate, die Frist gemäß Z 2 einmal um bis zu zwölf Monate verlängert werden, wenn der Fördernehmer glaubhaft darlegt, dass die Ursachen für die nicht fristgerechte Inbetriebnahme nicht in seinem Einflussbereich liegen.	
	Investitionszuschüsse für Stromspeicher
	§ 56a. *(1) Die Neuerrichtung und die Erweiterung eines Stromspeichers können durch Investitionszuschuss gefördert werden, wenn der Stromspeicher an eine Photovoltaikanlage angeschlossen ist bzw. wird, die keine Kleinsterzeugungsanlage im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 78 ElWG ist, und mit einem automatisierten und kommunikationsfähigen Energiemanagementsystem gekoppelt ist. Nähere Bestimmungen zu den Mindestfunktionen des Energiemanagementsystems sind in der Verordnung gemäß § 58 festzulegen. Dabei kann insbesondere festgelegt werden, welche Funktionen als Mindestfunktionen des Energiemanagementsystems vorausgesetzt werden und unter welchen technischen und betrieblichen Voraussetzungen diese zu erfüllen sind. Als Mindestfunktionen kommen beispielsweise in Betracht:*
	1. die Fähigkeit zur Verarbeitung von Leistungsvorgaben durch Dritte (Ansteuerbarkeit),
	2. die aktive Steuerung von Geräten (Erzeugungsanlage, elektrische Energiespeicher),
	3. die Verarbeitung von zeitvariablen und/oder dynamischen Preissignalen (Strompreise und/oder Netztarife) sowie
	4. die Messung von Bezug und Einspeisung am Netzanschluss.

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

25 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Der Einsatz cloudbasierter Energiemanagementsysteme ist zulässig. Wechselrichter, insbesondere solche mit integrierten Energiemanagementfunktionen, können die Funktion eines Energiemanagementsystems übernehmen, sofern die festgelegten technischen Mindestanforderungen durch den Wechselrichter selbst oder im Zusammenwirken mit ergänzenden Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen erfüllt werden. Eine eigenständige Energiemanagementeinheit ist nicht erforderlich, sofern die geforderten Funktionen durch den Wechselrichter oder das Gesamtsystem nachweislich gewährleistet werden.
	(2) Wird die Photovoltaikanlage gemeinsam mit dem Stromspeicher neu errichtet, ist eine Förderung gemäß Abs. 1 nur zulässig, sofern der eingesetzte Wechselrichter aus europäischer (EWR und Schweiz) Wertschöpfung stammt. Mit Verordnung gemäß § 58 sind weitere Staaten als Partnerländer festzulegen, sofern dies unter Berücksichtigung der energiepolitischen, außenwirtschaftlichen oder industriepolitischen Interessen Österreichs oder der Europäischen Union zur Erreichung der Ziele der Förderung zweckmäßig ist.
	(3) Förderfähig ist die im Zuge der Neuerrichtung oder Erweiterung neu geschaffene Speicherkapazität bis zu einem Höchstausmaß von 15 kWh bei Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und 50 kWh bei Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG. Die Förderung ist nur zulässig, wenn die nach Durchführung der Neuerrichtung oder Erweiterung insgesamt vorhandene Speicherkapazität des Stromspeichers mindestens 1,5 kWh je kW_{peak} der installierten Modulspitzenleistung der angeschlossenen Photovoltaikanlage beträgt.
	(4) Die Gewährung eines Investitionszuschusses gemäß Abs. 1 setzt weiters voraus, dass durch den Stromspeicher ein Beitrag zu systemischen Effekten geleistet wird. Nähere Bestimmungen zur nachweislichen Umsetzung des Beitrags zu systemischen Effekten sind in der Verordnung gemäß § 58 festzulegen. Dabei kann insbesondere festgelegt werden, welche Maßnahmen als Beitrag zu systemischen Effekten anerkannt werden und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgt. Als solche Maßnahmen kommen beispielsweise in Betracht:
	1. dynamischer Einspeisevertrag,
	2. dynamischer Liefervertrag,
	3. Vertrag mit einem Flexibilitätsdienstleister,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	4. statische Reduktion der netzwirksamen Leistung,
	5. flexibler Netzzugangsvertrag oder Vertrag für flexible Entnahme,
	6. dynamische Steuerung der Einspeisung und des Bezugs im Rahmen der Teilnahme an einer lokalen oder regionalen Energiegemeinschaft oder der gemeinsamen Energienutzung im Nahebereich.
	In der Verordnung gemäß § 58 ist auch der Verpflichtungszeitraum für die Umsetzung der gewählten Maßnahme festzulegen.
	(5) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens 52 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5.
	(6) Die Höhe des Investitionszuschusses ist durch Verordnung gemäß § 58 in Fördersätzen pro kWh festzulegen, wobei Differenzierungen nach Größenklassen zulässig sind, und ist mit maximal 10% des unmittelbar für die Errichtung oder Erweiterung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt. Davon unberührt bleiben allfällige Zuschläge gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. L, 2025/90265, 24.03.2025.
	(7) Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen für Stromspeicher können während des gesamten Kalenderjahres nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 58 bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden und sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen. Die Antragstellung hat innerhalb von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme des Speichers zu erfolgen. Abweichend davon können Anträge für Stromspeicher, die ab dem 1. November 2026 bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 58 für das Jahr 2027 in Betrieb genommen werden, innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung eingebracht werden. Für diese Stromspeicher finden Abs. 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Kopplung mit einem automatisierten und kommunikationsfähigen Energiemanagementsystem sowie Abs. 2, 3 zweiter Satz und Abs. 4 keine Anwendung. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt abweichend von § 55 Abs. 7 nach Prüfung und Anerkennung der Endabrechnungsunterlagen durch die EAG-Förderabwicklungsstelle.

www.parlament.gv.at

27 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(8) Mit Verordnung gemäß § 58 kann von den jährlichen Mindestmitteln gemäß Abs. 5 abgewichen werden, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Hauptstück herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 58 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
	(9) Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres werden den Fördermitteln des Folgejahres entsprechend zugeschlagen, soweit sie nicht zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden und keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabevolumens für Betriebsförderungen oder Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel am Ende eines Kalenderjahres durch Verordnung gemäß § 58 den Fördermitteln für die Förderung anderer Technologien nach diesem Hauptstück zugeschlagen werden.
Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen	**Investitionszuschüsse für Wasserkraftanlagen**
§ 56*a*. (1) und (1a) …	**§ 57.** (1) und (1a) …
(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen insgesamt mindestens 5 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:	(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen insgesamt mindestens 5 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5, und werden getrennt nach folgenden Kategorien vergeben:
1. Kategorie A: Neuerrichtung,	1. Kategorie A: Neuerrichtung,
2. Kategorie B: Revitalisierung.	2. Kategorie B: Revitalisierung.
Sofern die jährlichen Fördermittel von mindestens 5 Millionen Euro aufgrund von Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5 nicht unterschritten werden, sind für Z 1 (Kategorie A) mindestens 2 Millionen Euro und für Z 2 (Kategorie B) mindestens 3 Millionen Euro bereitzustellen. Diese Aufteilung der Fördermittel kann durch Verordnung gemäß § 58 abgeändert werden.	Sofern die jährlichen Fördermittel von mindestens 5 Millionen Euro aufgrund von Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5 nicht unterschritten werden, sind für Z 1 (Kategorie A) mindestens 2 Millionen Euro und für Z 2 (Kategorie B) mindestens 3 Millionen Euro bereitzustellen. Diese Aufteilung der Fördermittel kann durch Verordnung gemäß § 58 abgeändert werden. *Mit Verordnung gemäß § 58 kann zudem von den jährlichen Mindestmitteln insgesamt abgewichen werden, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Hauptstück herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 58 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
(3) bis (5) …	(3) bis (5) …
(6) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel in einer Kategorie nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel zur Bedeckung der Förderanträge in der anderen Kategorie zu verwenden. Hiernach verbleibende Fördermittel sind den Fördermitteln der jeweiligen Kategorie im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres *sind* den Fördermitteln des Folgejahres entsprechend zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabevolumens für Betriebsförderungen oder *eine* Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel *unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90* durch Verordnung gemäß § 58 andere*n* Technologien *und Förderarten* zugeschlagen werden.	(6) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel in einer Kategorie nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel zur Bedeckung der Förderanträge in der anderen Kategorie zu verwenden. Hiernach verbleibende Fördermittel sind den Fördermitteln der jeweiligen Kategorie im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres *werden* den Fördermitteln des Folgejahres entsprechend zuzuschlagen, soweit *sie nicht zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden und* keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabevolumens für Betriebsförderungen oder Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel *am Ende eines Kalenderjahres* durch Verordnung gemäß § 58 *den Fördermitteln für die Förderung* andere*r* Technologien *nach diesem Hauptstück* zugeschlagen werden.
(7) …	(7) …
	Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen
	§ 57. *(1) Die Neuerrichtung einer Windkraftanlage mit einer Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW kann durch Investitionszuschuss gefördert werden.*
	(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens eine Million Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5.
	(3) Mit Verordnung gemäß § 58 sind höchstzulässige Fördersätze pro kW festzulegen, wobei eine Differenzierung nach der Engpassleistung zulässig ist.
	(4) Fördercalls haben zumindest einmal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 58 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf zwei Wochen nicht unterschreiten.

www.parlament.gv.at

29 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) Der Förderwerber hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW anzugeben. Förderanträge, die innerhalb der Einreichfrist eines Fördercalls bei der EAG-Förderabwicklungsstelle einlangen, werden nach der Höhe des bei der Antragstellung angegebenen Förderbedarfs gereiht, beginnend mit dem niedrigsten Förderbedarf pro kW. Bei gleichem Förderbedarf pro kW wird jener Antrag vorgereiht, der zuerst bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingelangt ist. Übersteigt der im Antrag angegebene Förderbedarf pro kW den höchstzulässigen Fördersatz, ist der Antrag auszuscheiden.	
(6) Die Höhe des Investitionszuschusses bestimmt sich aus dem angegebenen Förderbedarf pro kW und ist mit maximal 30% des unmittelbar für die Errichtung erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstückskosten) begrenzt.	
(7) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel den Fördermitteln im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres sind den Fördermitteln des Folgejahres zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabe- oder Ausschreibungsvolumens für Betriebsförderungen oder eine Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90 durch Verordnung gemäß § 58 anderen Technologien und Förderarten zugeschlagen werden.	
(8) Die Anlage ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Fördervertrages in Betrieb zu nehmen.	
Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Biomasse	**Investitionszuschüsse für Anlagen auf Basis von Biomasse**
§ 57a. (1) …	**§ 57a.** (1) …
(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens 4 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5	(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 betragen mindestens 4 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Kürzungen gemäß § 7 oder § 55 Abs. 5*, wobei mit Verordnung gemäß § 58 von den jährlichen Mindestmitteln abgewichen werden kann, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Hauptstück*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 58 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
(3) bis (6) …	(3)
(7) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel den Fördermitteln im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres *sind* den Fördermitteln des Folgejahres zuzuschlagen, soweit keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabe- oder Ausschreibungsvolumens für Betriebsförderungen oder *eine* Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel *unter Berücksichtigung der Ergebnisse des EAG-Monitoringberichts gemäß § 90* durch Verordnung gemäß § 58 andere*n* Technologien *und Förderarten* zugeschlagen werden.	(7) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die verbleibenden Mittel den Fördermitteln im nachfolgenden Fördercall desselben Jahres zuzuschlagen. Nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres *werden* den Fördermitteln des Folgejahres zugeschlagen, soweit *sie nicht zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden und* keine Verschiebung der Fördermittel zugunsten des Vergabe- oder Ausschreibungsvolumens für Betriebsförderungen oder Kürzung der Fördermittel nach § 7 erfolgt. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können die nicht ausgeschöpften Mittel *am Ende eines Kalenderjahres* durch Verordnung gemäß § 58 *den Fördermitteln für die Förderung* andere*r* Technologien *nach diesem Hauptstück* zugeschlagen werden.
(8) …	(8) …
Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen	**Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen**
§ 58. (1) D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen, einschließlich Bestimmungen betreffend	**§ 58.** (1) D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft *sowie, sofern für das betreffende Kalenderjahr Bundesmittel für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung gestellt werden, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,* in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen, einschließlich Bestimmungen betreffend
1. Fördercalls und das Verfahren der Förderungsvergabe,	1. Fördercalls*, Fördermittel* und das Verfahren der Förderungsvergabe,
2. Fördersätze und Abschläge,	2. Fördersätze und Abschläge,
3. förderbare Investitionskosten und Ausschluss der Förderbarkeit durch den Bezug anderer staatlicher Förderungen,	3. förderbare Investitionskosten und Ausschluss der Förderbarkeit durch den Bezug anderer staatlicher Förderungen,
4. Rechte und Pflichten der Fördernehmer,	4. Rechte und Pflichten der Fördernehmer,
5. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen von Investitionszuschüssen,	5. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen von Investitionszuschüssen,
	5a. Voraussetzungen an die Herkunft technischer Komponenten von Anlagen,

www.parlament.gv.at

31 von 65

www.parlament.gv.at

32 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. Auszahlung, Kontrolle, Einstellung und Rückzahlung der Förderung und 7. den Inhalt der Förderverträge.	6. Auszahlung, Kontrolle, Einstellung und Rückzahlung der Förderung und 7. den Inhalt der Förderverträge.
(2) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* wird bei der Erstellung der Verordnung vom Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) beraten.	(2) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* wird bei der Erstellung der Verordnung vom Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) beraten.
(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gem. Abs. 1 gelten für das Jahr 2026 die Vorgaben der EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom, BGBl. II Nr. 64/2023, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 76/2025, mit der Maßgabe, dass für das Kalenderjahr 2026 die Zeitfenster, in denen Anträge auf Förderung durch Investitionszuschuss bei der EAG-Förderabwicklungsstelle eingebracht werden können (Fördercalls), und die bei einem Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel wie folgt festgelegt werden:	

Technologie	***Fördercalls***	***Fördermittel***
Photovoltaikanlagen und Stromspeicher *Kategorie A: bis 10 kW_{peak}* *Kategorie B: > 10 kW_{peak} bis 20 kW_{peak}* *Kategorie C: > 20 kW_{peak} bis 100 kW_{peak}* *Kategorie D: > 100 kW_{peak} bis 1 000 kW_{peak}*	*Kategorie A und B: 23.4.2026 – 11.5.2026* *Kategorie C und D: 23.4.2026 – 11.5.2026*	*Kategorie A: 4 Mio. Euro* *Kategorie B: 4 Mio. Euro* *Kategorie C: 10 Mio. Euro* *Kategorie D: 10 Mio. Euro*
	Kategorie A und B: 16.6.2026 – 30.6.2026 *Kategorie C und D: 16.6.2026 – 30.6.2026*	*Kategorie A: 2 Mio. Euro* *Kategorie B: 2 Mio. Euro* *Kategorie C: 4 Mio. Euro* *Kategorie D: 4 Mio. Euro*

Geltende Fassung

	Kategorie A und B: 08.10.2026 – 22.10.2026 Kategorie C und D: 08.10.2026 – 22.10.2026	*Kategorie A: 5 Mio. Euro Kategorie B: 5 Mio. Euro Kategorie C: 5 Mio. Euro Kategorie D: 5 Mio. Euro*
Wasserkraftanlagen gemäß § 56a Abs. 1 EAG (Engpassleistung bis 2 MW)	*Kategorie A und B: 29.4.2026 – 3.6.2026*	*Kategorie A: 1 Mio. Euro Kategorie B: 1,5 Mio. Euro*
	Kategorie A und B: 23.9.2026 – 18.11.2026	*Kategorie A: 1 Mio. Euro Kategorie B: 1,5 Mio. Euro*
Windkraftanlagen (Engpassleistung von 20 kW bis 1 MW)	*28.4.2026 – 19.5.2026*	*0,5 Mio. Euro*
	1.9.2026 – 22.9.2026	*0,5 Mio Euro*

Vorgeschlagene Fassung

www.parlament.gv.at

33 von 65

www.parlament.gv.at

34 von 65 165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
Anlagen auf Basis von Biomasse (Engpassleistung bis 50 kW_{el})	*7.5.2026 – 21.5.2026*	*2 Mio. Euro*
	10.9.2026 – 24.9.2026	*2 Mio. Euro*

3. Teil
Erneuerbares Gas

1. Hauptstück
Investitionszuschüsse für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

§ 59. (1) bis (5) …

(6) Über die Gewährung des Investitionszuschusses entscheidet die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, sofern die Förderhöhe je Förderempfänger insgesamt 100 000 Euro überschreitet unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Energiebeirates (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes). Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch die EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen der Bundesministerin. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen

§ 60. (1) und (2) …

(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen 15 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß § 59 Abs. 5. Abweichend von § 59 Abs. 5 letzter Satz bleiben Anträge, die die maximalen Fördermittel eines Fördercalls überschreiten, nach Prüfung der Fördervoraussetzungen für nachfolgende Fördercalls gereiht (Warteliste). Förderungen für eine Leistungserweiterung der Erzeugung im Zuge der Umrüstung

3. Teil
Erneuerbares Gas

1. Hauptstück
Investitionszuschüsse für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

§ 59. (1) bis (5) …

(6) Über die Gewährung des Investitionszuschusses entscheidet der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*, sofern die Förderhöhe je Förderempfänger insgesamt 100 000 Euro überschreitet unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Energiebeirates (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes). Der Abschluss eines Vertrages erfolgt durch die EAG-Förderabwicklungsstelle im Namen des Bundesministers. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Investitionszuschüsse für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen

§ 60. (1) und (2) …

(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen 15 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß § 59 Abs. 5*, wobei mit Verordnung gemäß § 63 von den jährlichen Mindestmitteln abgewichen werden kann, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 sowie nicht*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
dürfen im Ausmaß von maximal 30% der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel vergeben werden.	*ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Teil herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 63 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.* Abweichend von § 59 Abs. 5 letzter Satz bleiben Anträge, die die maximalen Fördermittel eines Fördercalls überschreiten, nach Prüfung der Fördervoraussetzungen für nachfolgende Fördercalls gereiht (Warteliste). Förderungen für eine Leistungserweiterung der Erzeugung im Zuge der Umrüstung dürfen im Ausmaß von maximal 30% der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel vergeben werden.
(4) …	(4) …
(5) Fördercalls haben zumindest *zw*eimal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der für einen Fördercall jeweils zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 63 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf acht Wochen nicht unterschreiten.	(5) Fördercalls haben zumindest ei*n*mal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der für einen Fördercall jeweils zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung gemäß § 63 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf acht Wochen nicht unterschreiten.
(6) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, *können* die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall übertragen *werden*.	(6) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, *sind* die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall *zu* übertragen. *Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres, soweit sie nicht zur Bedeckung von anderen Förderungen nach diesem Teil oder zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden, durch Verordnung gemäß § 63 anderen Förderungen nach diesem Teil zugeschlagen werden.*
(7) …	(7) …
Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas	**Investitionszuschüsse für zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas**
§ 61. (1) und (2) …	**§ 61.** (1) und (2) …
(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen 25 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß § 59 Abs. 5.	(3) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 betragen 25 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß § 59 Abs. 5*, wobei mit Verordnung gemäß § 63 von den jährlichen Mindestmitteln abgewichen werden kann, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 2 sowie nicht*

www.parlament.gv.at

35 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Teil herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 63 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
(4) …	(4) …
(6) Fördercalls zur Einreichung der Förderanträge haben zumindest *zw*eimal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der für einen Fördercall jeweils zur Verfügung stehenden Mittel durch Verordnung gemäß § 63 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf acht Wochen nicht unterschreiten.	(6) Fördercalls zur Einreichung der Förderanträge haben zumindest ei*n*mal jährlich zu erfolgen. Sie sind unter Angabe der für einen Fördercall jeweils zur Verfügung stehenden Mittel durch Verordnung gemäß § 63 festzulegen und auf der Internetseite der EAG-Förderabwicklungsstelle bekanntzumachen. Die Frist zur Einreichung der Anträge darf acht Wochen nicht unterschreiten.
(7) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, *können* die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall übertragen *werden*.	(7) Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, *sind* die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall *zu* übertragen*. Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres, soweit sie nicht zur Bedeckung von anderen Förderungen nach diesem Teil oder zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden, durch Verordnung gemäß § 63 anderen Förderungen nach diesem Teil zugeschlagen werden.*
(8) …	(8) …
Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas	**Investitionszuschüsse für Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas**
§ 62. (1) Die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Eine Förderung von Anlagen, die gemäß § *22a* ElW*O*G *2010* von Netzbetreibern errichtet und betrieben werden oder Wasserstoff zu Erdgas im öffentlichen Gasnetz beimengen, ist ausgeschlossen.	**§ 62.** (1) Die Errichtung einer Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas mit einer Mindestleistung von 1 MW kann durch einen Investitionszuschuss gefördert werden, wenn die Anlage ausschließlich zur Produktion von erneuerbaren Gasen genutzt wird und ausschließlich erneuerbare Elektrizität bezieht. Eine Förderung von Anlagen, die gemäß § *89* ElWG von Netzbetreibern errichtet und betrieben werden oder Wasserstoff zu Erdgas im öffentlichen Gasnetz beimengen, ist ausgeschlossen.
(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 5 betragen 40 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß Abs. 8 oder § 59 Abs. 5.	(2) Die jährlichen Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 5 betragen 40 Millionen Euro, vorbehaltlich allfälliger Anpassungen gemäß Abs. 8 oder § 59 Abs. 5*, wobei mit Verordnung gemäß § 63 von den jährlichen Mindestmitteln abgewichen werden kann, wenn die für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 5 im vorangegangenen Kalenderjahr vorgesehenen Fördermittel nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Zur Deckung der Mindestmittel können*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	nicht ausgeschöpfte Fördermittel für Investitionszuschüsse gemäß Abs. 1 und 5 sowie nicht ausgeschöpfte Fördermittel aus anderen Förderungen nach diesem Teil herangezogen werden. Durch Verordnung gemäß § 63 ist näher zu bestimmen, in welcher Höhe die Mindestmittel aus nicht ausgeschöpften Fördermitteln abgedeckt werden.
(3) …	(3) …
(4) Für Anlagen gemäß Abs. 1 ist ein Investitionszuschuss durch Verordnung gemäß § 63 in Fördersätzen bis zu 45% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen. Für Anlagen, die *netz*dienlich betrieben werden, kann in der Verordnung ein besonderer Investitionszuschuss gewährt werden.	(4) Für Anlagen gemäß Abs. 1 ist ein Investitionszuschuss durch Verordnung gemäß § 63 in Fördersätzen bis zu 45% des unmittelbar für die Errichtung der Anlage erforderlichen Investitionsvolumens (exklusive Grundstück) festzulegen. Für Anlagen, die *system*dienlich betrieben werden, kann in der Verordnung ein besonderer Investitionszuschuss gewährt werden.
(5) bis (7) …	(5) bis (7) …
(8) Sind für die Förderung einer Anlage mehr als 30% der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erforderlich, können zur Bedeckung des Antrags bis zu 30% der jährlichen Fördermittel der Folgejahre herangezogen werden. In diesem Fall sind die jährlichen Fördermittel der Folgejahre entsprechend zu reduzieren. Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall zu übertragen.	(8) Sind für die Förderung einer Anlage mehr als 30% der im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel erforderlich, können zur Bedeckung des Antrags bis zu 30% der jährlichen Fördermittel der Folgejahre herangezogen werden. In diesem Fall sind die jährlichen Fördermittel der Folgejahre entsprechend zu reduzieren. Werden die für einen Fördercall zur Verfügung stehenden Fördermittel nicht ausgeschöpft, sind die übrigbleibenden Mittel in den darauffolgenden Fördercall zu übertragen. *Werden die Fördermittel in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht ausgeschöpft, können nicht ausgeschöpfte Mittel am Ende eines Kalenderjahres, soweit sie nicht zur Bedeckung von anderen Förderungen nach diesem Teil oder zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden, durch Verordnung gemäß § 63 anderen Förderungen nach diesem Teil zugeschlagen werden.*
(9) …	(9) …
Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen	**Verordnung für die Gewährung von Investitionszuschüssen**
§ 63. (1) D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes mit Verordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen, einschließlich Bestimmungen betreffend	**§ 63.** (1) D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft *sowie, sofern für das betreffende Kalenderjahr Bundesmittel für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes zur Verfügung gestellt werden, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,* in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen dieses Bundesgesetzes mit Verordnung nähere

www.parlament.gv.at

37 von 65

www.parlament.gv.at

38 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Bestimmungen zur Durchführung und Abwicklung der Investitionsförderung festzulegen, einschließlich Bestimmungen betreffend
1. Fördercalls und das Verfahren der Förderungsvergabe	1. Fördercalls*, Fördermittel* und das Verfahren der Förderungsvergabe
2. Fördersätze (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines systemdienlichen Betriebs)	2. Fördersätze (gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines systemdienlichen Betriebs)
3. förderbare Investitionskosten und Ausschluss der Förderbarkeit durch den Bezug anderer staatlicher Förderungen,	3. förderbare Investitionskosten und Ausschluss der Förderbarkeit durch den Bezug anderer staatlicher Förderungen,
4. Rechte und Pflichten der Fördernehmer,	4. Rechte und Pflichten der Fördernehmer,
5. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen von Investitionszuschüssen,	5. persönliche und sachliche Voraussetzungen für das Erlangen von Investitionszuschüssen,
6. Auszahlung, Kontrolle, Einstellung und Rückzahlung der Förderung,	6. Auszahlung, Kontrolle, Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
7. den Inhalt der Förderverträge.	7. den Inhalt der Förderverträge.
(2) D*ie* Bundesminister*in* wird bei der Erstellung der Verordnung vom Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) beraten.	(2) D*er* Bundesminister wird bei der Erstellung der Verordnung vom Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) beraten.
2. Hauptstück **Servicestelle für erneuerbare Gase**	**2. Hauptstück** **Servicestelle für erneuerbare Gase**
Betrauung	**Betrauung**
§ 64. (1) Um die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbarem Gas zu schaffen, wird eine Servicestelle für erneuerbare Gase eingerichtet. D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat zur Besorgung der Aufgaben der Servicestelle (§ 65) mittels Vertrag eine geeignete Stelle zu betrauen.	**§ 64.** (1) Um die Rahmenbedingungen für den Ausbau von erneuerbarem Gas zu schaffen, wird eine Servicestelle für erneuerbare Gase eingerichtet. D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat zur Besorgung der Aufgaben der Servicestelle (§ 65) mittels Vertrag eine geeignete Stelle zu betrauen.
(2) Der Vertrag mit der Servicestelle für erneuerbare Gase hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:	(2) Der Vertrag mit der Servicestelle für erneuerbare Gase hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:
1. die Verpflichtung der Servicestelle, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien durchzuführen;	1. die Verpflichtung der Servicestelle, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien durchzuführen;
2. Detailregelungen zu den Einfluss-, Einsichts- und Aufsichtsrechten de*r* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*;	2. Detailregelungen zu den Einfluss-, Einsichts- und Aufsichtsrechten de*s* Bundesminister*s* für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. ein angemessenes Entgelt, wobei dieses unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes festzusetzen ist;	4. ein angemessenes Entgelt, wobei dieses unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwandes festzusetzen ist;
5. die Vertragsauflösungsgründe;	5. die Vertragsauflösungsgründe;
6. den Gerichtsstand.	6. den Gerichtsstand.
(3) Der Vertrag gemäß Abs. 2 ist befristet auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschließen. Eine einmalige Verlängerung des Vertrages durch die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* um bis zu fünf Jahre ist zulässig. Die Verlängerung ist dem Auftragnehmer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages mitzuteilen.	(3) Der Vertrag gemäß Abs. 2 ist befristet auf eine Dauer von fünf Jahren abzuschließen. Eine einmalige Verlängerung des Vertrages durch den Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* um bis zu fünf Jahre ist zulässig. Die Verlängerung ist dem Auftragnehmer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages mitzuteilen.
(4) …	(4) …
Aufgaben und Kontrolle	**Aufgaben und Kontrolle**
§ 65. (1) Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen insbesondere:	**§ 65.** (1) Zu den Aufgaben der Servicestelle zählen insbesondere:
1. bis 5. …	1. bis 5. …
6. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von verpflichteten Versorgern bei Einführung einer Grün-Gas-Quote;	
7. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen.	6. Führung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von den Produzenten bzw. Erzeugern von erneuerbaren Gasen.
(2) und (3) …	(2) und (3) …
(4) Für die Prüfung der Tätigkeit der Servicestelle nach diesem Bundesgesetz hat die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer identisch ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* umgehend vorzulegen.	(4) Für die Prüfung der Tätigkeit der Servicestelle nach diesem Bundesgesetz hat der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* einen Wirtschaftsprüfer zu bestellen, der nicht mit dem nach den unternehmensrechtlichen Bestimmungen zu bestellenden Abschlussprüfer identisch ist. Der Wirtschaftsprüfer hat auch die Angemessenheit des jährlich festzustellenden Entgelts und die Kosten zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat das Ergebnis der Prüfung dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* umgehend vorzulegen.
(5) Der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* obliegt die Aufsicht über die Servicestelle. *Sie* ist befugt, ihr Anordnungen zu erteilen. Der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und von der Servicestelle Auskünfte über ihre Tätigkeiten zu erteilen sowie auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.	(5) Dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* obliegt die Aufsicht über die Servicestelle. *Er* ist befugt, ihr Anordnungen zu erteilen. Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* ist jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und von der Servicestelle Auskünfte über ihre Tätigkeiten zu erteilen sowie auf Verlangen entsprechende Berichte zu übermitteln.

www.parlament.gv.at

39 von 65

www.parlament.gv.at

40 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(6) Die Servicestelle hat der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* jährlich einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit zu übermitteln und zu veröffentlichen.	(6) Die Servicestelle hat dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* jährlich einen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit zu übermitteln und zu veröffentlichen.
(7) …	(7) …
4. Teil **EAG-Förderabwicklungsstelle**	**4. Teil** **EAG-Förderabwicklungsstelle**
Abwicklungsvertrag	**Abwicklungsvertrag**
§ 66. (1) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat zur Besorgung der in § 67 Abs. 1 genannten Aufgaben mittels Vertrag eine Abwicklungsstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) zu betrauen.	**§ 66.** (1) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat zur Besorgung der in § 67 Abs. 1 genannten Aufgaben mittels Vertrag eine Abwicklungsstelle (EAG-Förderabwicklungsstelle) zu betrauen.
(2) Der Vertrag mit der EAG-Förderabwicklungsstelle hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:	(2) Der Vertrag mit der EAG-Förderabwicklungsstelle hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:
1. die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien durchzuführen;	1. die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, die ihr übertragenen Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den auf Grundlage dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien durchzuführen;
2. die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, für die Abwicklung der Förderungen einen gesonderten Rechnungskreis zu führen;	2. die Verpflichtung der Abwicklungsstelle, für die Abwicklung der Förderungen einen gesonderten Rechnungskreis zu führen;
3. Detailregelungen zu den Einfluss-, Einsicht- und Aufsichtsrechten der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*;	3. Detailregelungen zu den Einfluss-, Einsicht- und Aufsichtsrechten des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*;
4. bis 6. …	4. bis 6. …
(3) …	(3) …
Aufgaben der EAG-Förderabwicklungsstelle	**Aufgaben der EAG-Förderabwicklungsstelle**
§ 67. (1) …	**§ 67.** (1) …
(2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu ergreifen, einschließlich Fremdmittel aufzunehmen. Die Aufnahme von	(2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, alle Maßnahmen zur Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel zu ergreifen, einschließlich Fremdmittel aufzunehmen. Die Aufnahme von

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fremdmitteln erfordert die ausdrückliche Zustimmung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*.	Fremdmitteln erfordert die ausdrückliche Zustimmung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*.
(3) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* sowie der Regulierungsbehörde alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.	(3) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* sowie der Regulierungsbehörde alle für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
Abgeltung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle	**Abgeltung der Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle**
§ 69. (1) bis (3) …	**§ 69.** (1) bis (3) …
(4) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle zu prüfen.	(4) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Aufwendungen der EAG-Förderabwicklungsstelle zu prüfen.
Aufsicht und Kontrolle	**Aufsicht und Kontrolle**
§ 70. (1) Der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* obliegt die Aufsicht über die EAG-Förderabwicklungsstelle.	**§ 70.** (1) Dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* obliegt die Aufsicht über die EAG-Förderabwicklungsstelle.
(2) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* zu den Sitzungen des Aufsichtsrats oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung einzurichtenden Aufsichtsorgan der EAG-Förderabwicklungsstelle einzuladen. *Sie* kann sich durch Bedienstete *ihres* Bundesministeriums vertreten lassen. Die Bundesministerin oder die *sie* vertretenden Bediensteten nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsorgans mit beratender Stimme teil.	(2) Zur Ausübung des Aufsichtsrechts ist der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* zu den Sitzungen des Aufsichtsrats oder dem sonst nach Gesetz oder Satzung einzurichtenden Aufsichtsorgan der EAG-Förderabwicklungsstelle einzuladen. *Er* kann sich durch Bedienstete *seines* Bundesministeriums vertreten lassen. Der Bundesminister oder die *ihn* vertretenden Bediensteten nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsorgans mit beratender Stimme teil.
(3) Die EAG-Förderabwicklungsstelle unterliegt, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen, der Kontrolle des Rechnungshofes.	(3) Die EAG-Förderabwicklungsstelle unterliegt, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen, der Kontrolle des Rechnungshofes.
(4) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss samt Lagebericht bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.	(4) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* für jedes abgelaufene Kalenderjahr einen mit dem Prüfbericht und Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehenen Jahresabschluss samt Lagebericht bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
5. Teil **Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel**	**5. Teil** **Aufbringung und Verwaltung der Fördermittel**

www.parlament.gv.at

41 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Aufbringung der Fördermittel	**Aufbringung der Fördermittel**
§ 71. (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:	**§ 71.** (1) Die Fördermittel für Förderungen nach dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes und dem ÖSG 2012 werden aufgebracht:
1. bis 4. …	1. bis 4. …
5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § *20* ElWOG *2010*;	5. aus verfallenen Anzahlungen gemäß § *99* ElWG;
6. bis 8. …	6. bis 8. …
(2) …	(2) …
(3) Den Netzbetreibern sind bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Teil entstehende Kosten nach Maßgabe der Grundsätze des § *59* ElWOG *2010* im Rahmen der Kostenermittlung anzuerkennen.	(3) Den Netzbetreibern sind bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Teil entstehende Kosten nach Maßgabe der Grundsätze des § *138* ElWG im Rahmen der Kostenermittlung anzuerkennen.
Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte	**Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte**
§ 72. (1) bis (3) …	**§ 72**. (1) bis (3) …
(4) Die Datenübermittlung der ORF-Beitrags Service GmbH an die Regulierungsbehörde und die Netzbetreiber sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die ORF-Beitrags Service GmbH zum Zweck dieser Bestimmung unter Inanspruchnahme von bestehenden Datenverarbeitungsprozessen (§ *19a ElWOG 2010*) ist zulässig. Nähere Vorgaben hierzu können von der Regulierungsbehörde in der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegt werden.	(4) Die Datenübermittlung der ORF-Beitrags Service GmbH an die Regulierungsbehörde und die Netzbetreiber sowie die Datenübermittlung der Netzbetreiber an die ORF-Beitrags Service GmbH zum Zweck dieser Bestimmung unter Inanspruchnahme von bestehenden Datenverarbeitungsprozessen (§ *17 ElWG*) ist zulässig. Nähere Vorgaben hierzu können von der Regulierungsbehörde in der Verordnung gemäß Abs. 3 festgelegt werden.
(5) bis (7) …	(5) bis (7) …
Erneuerbaren-Förderpauschale	**Erneuerbaren-Förderpauschale**
§ 73. (1) Von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern ist ab dem Kalenderjahr 2025 eine Erneuerbaren-Förderpauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist. Die ausschließliche Entnahme von elektrischer Energie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen gilt nicht als Endverbrauch im Sinne dieser Bestimmung. Von der Pflicht zur Leistung der Erneuerbaren-Förderpauschale ausgenommen sind Endverbraucher, die gemäß den §§ *23b* bis *23d* ElWOG *2010* Netzreserve erbringen, sowie Pumpspeicherkraftwerke.	**§ 73.** (1) Von allen an das öffentliche Elektrizitätsnetz angeschlossenen Endverbrauchern ist ab dem Kalenderjahr 2025 eine Erneuerbaren-Förderpauschale in Euro pro Zählpunkt zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist. Die ausschließliche Entnahme von elektrischer Energie zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Stromerzeugungsanlagen gilt nicht als Endverbrauch im Sinne dieser Bestimmung. Von der Pflicht zur Leistung der Erneuerbaren-Förderpauschale ausgenommen sind Endverbraucher, die gemäß den §§ *143* bis *146* ElWG Netzreserve erbringen, sowie Pumpspeicherkraftwerke.
(1a) bis (4) …	(1a) bis (4) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(5) Reduziert sich bei Endverbrauchern, die auf der Netzebene 5 oder 6 angeschlossen sind, die bezogene Strommenge für zumindest drei aufeinanderfolgende Monate eines Kalenderjahres um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten vor Beginn des reduzierten Bezugszeitraums durchschnittlich bezogenen Strommenge, ist der die Monate des reduzierten Strombezugs, maximal jedoch neun Monate betreffende Anteil der Erneuerbaren-Förderpauschale auf Antrag in einem Ausmaß von 80% rückzuvergüten. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Anlage ferngesteuert regelbar ist und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 *Abs. 2 ElWOG 2010* mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z *31* ElWOG 2010 ausgestattet ist. Der Antrag auf Rückvergütung ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres beim Netzbetreiber einzubringen, der hiefür auf ein Antragsformular auf seiner Internetseite bereitzustellen hat. Der Netzbetreiber hat den Antrag zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückvergütung durch die Ökostromabwicklungsstelle zu veranlassen.	(5) Reduziert sich bei Endverbrauchern, die auf der Netzebene 5 oder 6 angeschlossen sind, die bezogene Strommenge für zumindest drei aufeinanderfolgende Monate eines Kalenderjahres um mehr als 80% der in den vergangenen sechs Monaten vor Beginn des reduzierten Bezugszeitraums durchschnittlich bezogenen Strommenge, ist der die Monate des reduzierten Strombezugs, maximal jedoch neun Monate betreffende Anteil der Erneuerbaren-Förderpauschale auf Antrag in einem Ausmaß von 80% rückzuvergüten. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht nur, wenn die Anlage ferngesteuert regelbar ist und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 109 *Abs. 4 Z 2 ElWG* mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *6* Abs. 1 Z *73* ElWOG 2010 ausgestattet ist. Der Antrag auf Rückvergütung ist nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres bis zum 31. März des Folgejahres beim Netzbetreiber einzubringen, der hiefür auf ein Antragsformular auf seiner Internetseite bereitzustellen hat. Der Netzbetreiber hat den Antrag zu prüfen und bei Vorliegen der Voraussetzungen die Rückvergütung durch die Ökostromabwicklungsstelle zu veranlassen.
(6) …	(6) …
(7) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat *im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* die für die einzelnen Netzebenen geltenden Erneuerbaren-Förderpauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen. Dabei sind die in Abs. 2 ausgewiesenen Beträge im gleichen Verhältnis derart anzupassen, dass 38% der für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 sowie des gemäß § 71 Abs. 2 Z 2 festgelegten Anteils für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Erneuerbaren-Förderpauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.	(7) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat die für die einzelnen Netzebenen geltenden Erneuerbaren-Förderpauschalen alle drei Jahre mit Verordnung neu festzusetzen. Dabei sind die in Abs. 2 ausgewiesenen Beträge im gleichen Verhältnis derart anzupassen, dass 38% der für Förderungen nach diesem Bundesgesetz und dem ÖSG 2012 sowie des gemäß § 71 Abs. 2 Z 2 festgelegten Anteils für Förderungen nach dem 3. Teil dieses Bundesgesetzes erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Erneuerbaren-Förderpauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden. *Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann mit Verordnung die Einhebung der Erneuerbaren-Förderpauschale für das jeweils folgende Kalenderjahr anpassen, sofern sich dies anhand einer Finanzierungsprognose begründen lässt.*
(8) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 7 erforderlichen Voraussetzungen kann die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.	(8) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 7 erforderlichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.
Erneuerbaren-Förderbeitrag	**Erneuerbaren-Förderbeitrag**
§ 75. (1) und (1a) …	**§ 75.** (1) und (1a) …

www.parlament.gv.at

43 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat *im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Erneuerbaren-Förderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.	(2) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Erneuerbaren-Förderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.
(3) bis (6) …	(3) bis (6) …
(7) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen kann die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.	(7) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.
Grüngas-Förderbeitrag	**Grüngas-Förderbeitrag**
§ 76. (1) …	**§ 76.** (1) …
(2) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat *im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Grüngas-Förderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endverbraucher je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.	(2) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat jährlich im Vorhinein durch Verordnung einen Grüngas-Förderbeitrag festzulegen. Auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endverbraucher je Netzebene ist bei der Berechnung der Zuschläge Bedacht zu nehmen. Unterjährige Anpassungen sind zulässig.
(3) Der Grüngas-Förderbeitrag ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Systemnutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die Mittel sind in der von der Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Höhe von den Netzbetreibern monatlich an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, den Grüngas-Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und monatlich gegen nachträgliche Abrechnung einzuheben. Die Netzbetreiber und die mit der Verrechnung betraute Stelle haben der EAG-Förderabwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung des Grüngas-Förderbeitrags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.	(3) Der Grüngas-Förderbeitrag ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Systemnutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die Mittel sind in der von der Verordnung gemäß Abs. 2 festgesetzten Höhe von den Netzbetreibern monatlich an die EAG-Förderabwicklungsstelle abzuführen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle ist berechtigt, den Grüngas-Förderbeitrag vorab zu pauschalieren und monatlich gegen nachträgliche Abrechnung einzuheben. Die Netzbetreiber und die mit der Verrechnung betraute Stelle haben der EAG-Förderabwicklungsstelle sämtliche für die Bemessung des Grüngas-Förderbeitrags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
(4) bis (6) …	(4) bis (6) …
(7) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen kann die Bundesministerin für *Klimaschutz,*	(7) Zur Feststellung der für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen kann der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Sachverständige sowie die Regulierungsbehörde beiziehen.	
Fördermittelkonto	**Fördermittelkonto**
§ 77. (1) …	**§ 77.** (1) …
(2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die Mittel zinsbringend zu veranlagen. Der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, der Regulierungsbehörde sowie den herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.	(2) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat die Mittel zinsbringend zu veranlagen. Dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*, der Regulierungsbehörde sowie den herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.
(3) …	(3) …
Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder	**Zuweisung von Technologiefördermitteln an die Länder**
§ 78. (1) …	**§ 78.** (1) …
(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind zusätzlich zu den Förderungen nach diesem Bundesgesetz so einzusetzen, dass sie zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 beitragen. Eine weitere Eingrenzung des Verwendungszwecks kann bei mangelhafter Erreichung der Ziele gemäß § 4 durch Verordnung der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* erfolgen.	(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind zusätzlich zu den Förderungen nach diesem Bundesgesetz so einzusetzen, dass sie zur Erreichung der Ziele gemäß § 4 beitragen. Eine weitere Eingrenzung des Verwendungszwecks kann bei mangelhafter Erreichung der Ziele gemäß § 4 durch Verordnung des Bundesministers für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* erfolgen.
(3) Über den Einsatz dieser Mittel ist von jedem Land getrennt an die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* sowie an die Regulierungsbehörde bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht vorzulegen und zu veröffentlichen. In diesem Bericht sind jedenfalls die unterstützten Projekte mit ihrer Leistung, Technologie und jährlichen Erzeugungsmenge und Treibhausgaseinsparungen jeweils mit Angabe des Unterstützungsausmaßes anzugeben. Die Treibhausgaseinsparungen sind vorab von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. Bei unvollständiger oder mangelhafter Berichterstattung hat die Auszahlung weiterer Technologiefördermittel bis zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Berichts zu unterbleiben.	(3) Über den Einsatz dieser Mittel ist von jedem Land getrennt an den Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* sowie an die Regulierungsbehörde bis spätestens 30. Juni des Folgejahres ein schriftlicher Bericht vorzulegen und zu veröffentlichen. In diesem Bericht sind jedenfalls die unterstützten Projekte mit ihrer Leistung, Technologie und jährlichen Erzeugungsmenge und Treibhausgaseinsparungen jeweils mit Angabe des Unterstützungsausmaßes anzugeben. Die Treibhausgaseinsparungen sind vorab von einer nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 (AkkG 2012), BGBl. I Nr. 28/2012, für relevante Fachgebiete zugelassenen Überwachungs-, Prüf- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. Bei unvollständiger oder mangelhafter Berichterstattung hat die Auszahlung weiterer Technologiefördermittel bis zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Berichts zu unterbleiben.
(4) …	(4) …
7. Teil	**7. Teil**

www.parlament.gv.at

45 von 65

www.parlament.gv.at

46 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie	**Herkunftsnachweise für erneuerbare Energie**
1. Hauptstück **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Hauptstück** **Allgemeine Bestimmungen**
Herkunftsnachweisdatenbank	**Herkunftsnachweisdatenbank**
§ 81. (1) und (2) …	**§ 81.** (1) und (2) …
	(2a) Für Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von weniger als 50 kW hat die Regulierungsbehörde das Registrierungsverfahren unter Einhaltung der Vorgaben des Abs. 2 möglichst zu vereinfachen.
(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Netzbetreiber, an deren Netze Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angeschlossen sind, haben auf Verlangen des Anlagenbetreibers durch monatliche Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettoerzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Regulierungsbehörde anzufordern.	(3) Der Bilanzgruppenkoordinator oder die Netzbetreiber, an deren Netze Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen angeschlossen sind, haben auf Verlangen des Anlagenbetreibers durch monatliche Eingabe der in das öffentliche Netz eingespeisten Nettoerzeugungsmengen in der Herkunftsnachweisdatenbank die Ausstellung von Herkunftsnachweisen durch die Regulierungsbehörde anzufordern.
(4) Die Netzbetreiber haben Anlagenbetreiber beim Netzzutritt über deren Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank zu informieren. Fehlende oder mangelhafte Eintragungen sind vom Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde zu melden.	(4) Die Netzbetreiber haben Anlagenbetreiber beim Netzzutritt über deren Registrierungspflicht in der Herkunftsnachweisdatenbank zu informieren. Fehlende oder mangelhafte Eintragungen sind vom Netzbetreiber an die Regulierungsbehörde zu melden.
(5) Vorgaben für technische Spezifikationen können von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft mit Verordnung festgelegt werden.	
(*6*) Die Anlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.	(*5*) Die Anlagenbetreiber haften für die Richtigkeit ihrer Angaben über die eingesetzten Energieträger.
(*7*) Die EAG-Förderabwicklungsstelle, die Länder, die Netzbetreiber, der Bilanzgruppenkoordinator, die Erzeuger und die Händler sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde die für die Administration und Abwicklung der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen notwendigen Daten, wie insbesondere Anlagen- und Betreiberdaten sowie Einspeisemengen, auf Verlangen	(*6*) Die EAG-Förderabwicklungsstelle, die Länder, die Netzbetreiber, der Bilanzgruppenkoordinator, die Erzeuger und die Händler sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde die für die Administration und Abwicklung der Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen notwendigen Daten, wie insbesondere Anlagen- und Betreiberdaten sowie Einspeisemengen, auf Verlangen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zur Verfügung zu stellen. Diese Datenbekanntgaben können mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und -übermittlung erfolgen.	zur Verfügung zu stellen. Diese Datenbekanntgaben können mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und -übermittlung erfolgen.
(*8*) Die Regulierungsbehörde stellt eine ordnungsgemäße Abwicklung der Datentransfers zwischen der Herkunftsnachweisdatenbank sowie der von der Umweltbundesamt GmbH betriebenen elektronischen Datenerfassung sämtlicher nachhaltiger Biokraftstoffe gemäß der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 630/2020, und des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 85 GWG 2011 sicher, um Doppelzählungen auszuschließen.	(*7*) Die Regulierungsbehörde stellt eine ordnungsgemäße Abwicklung der Datentransfers zwischen der Herkunftsnachweisdatenbank sowie der von der Umweltbundesamt GmbH betriebenen elektronischen Datenerfassung sämtlicher nachhaltiger Biokraftstoffe gemäß der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, in der Fassung BGBl. II Nr. 630/2020, und des Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 85 GWG 2011 sicher, um Doppelzählungen auszuschließen.
(*9*) Die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde registrierten Betreiber einer *Erzeugungsanlage* werden von der Regulierungsbehörde in einem Anlagenregister veröffentlicht. Dabei werden folgende Daten öffentlich zugänglich gemacht: 1. zum Einsatz kommende Energiequellen; 2. installierte Leistung der Anlage; 3. Jahreserzeugung; 4. technische Eigenschaften der Anlage und 5. Postleitzahl des Standortes der Anlage, sofern durch die Angabe der Postleitzahl die Identifizierung des Anlagenbetreibers nicht möglich ist; andernfalls ist das Bundesland anzugeben.	(*8*) Die in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde registrierten Betreiber einer *Anlage zur Erzeugung von Elektrizität, Gas oder erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs* werden von der Regulierungsbehörde in einem Anlagenregister veröffentlicht. Dabei werden folgende Daten öffentlich zugänglich gemacht: 1. zum Einsatz kommende Energiequellen; 2. installierte Leistung der Anlage; 3. Jahreserzeugung; 4. technische Eigenschaften der Anlage und 5. Postleitzahl des Standortes der Anlage, sofern durch die Angabe der Postleitzahl die Identifizierung des Anlagenbetreibers nicht möglich ist; andernfalls ist das Bundesland anzugeben.
Eigenversorgung und die Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes	**Eigenversorgung und die Erzeugung von Energie außerhalb des öffentlichen Netzes**
§ 82. (1) …	**§ 82.** (1) …
(2) Der Eigenversorgungsanteil ist bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *7* Abs. 1 Z 3*1* ElW*O*G *2010* zu messen. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Kleinsterzeugungsanlagen), und Notstromaggregate sind von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 nicht erfasst.	(2) Der Eigenversorgungsanteil ist bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen mit einer Engpassleistung von mehr als 100 kW mit einem intelligenten Messgerät gemäß § *6* Abs. 1 Z 3*7* ElWG zu messen. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Kleinsterzeugungsanlagen), und Notstromaggregate sind von der Registrierungspflicht nach Abs. 1 nicht erfasst.
(3) und (4) …	(3) und (4) …
Herkunftsnachweise	**Herkunftsnachweise**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

47 von 65

www.parlament.gv.at

48 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 83. (1) …	**§ 83.** (1) …
(2) Herkunftsnachweise gelten zwölf Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit. Ein Herkunftsnachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerten. Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, werden spätestens 18 Monate nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit in der Nachweisdatenbank mit dem Status „verfallen“ versehen.	(2) Herkunftsnachweise gelten zwölf Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit. *Die Verwendung des Herkunftsnachweises ist, unabhängig vom Kalenderjahr, für die Dauer der Gültigkeit möglich.* Ein Herkunftsnachweis ist nach seiner Verwendung zu entwerten. Herkunftsnachweise, die nicht entwertet wurden, werden spätestens 18 Monate nach der Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit in der Nachweisdatenbank mit dem Status „verfallen“ versehen.
(3) Der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:	(3) Der Herkunftsnachweis gemäß Abs. 1 hat folgende Angaben zu umfassen:
1. die Menge der erzeugten Energie;	1. die Menge der erzeugten Energie;
2. Angaben, ob ein Herkunftsnachweis Elektrizität oder Gas, einschließlich Wasserstoff, betrifft;	2. Angaben, ob ein Herkunftsnachweis Elektrizität oder Gas, einschließlich Wasserstoff, betrifft;
3. die Art und die Engpassleistung der Anlage;	3. die Art und die Engpassleistung der Anlage;
4.	4. *den Zeitraum und den Ort der Erzeugung, wobei die Angaben zum Zeitraum wie folgt spezifiziert werden können:*
	a) im Fall von Gas aus erneuerbaren Quellen, einschließlich erneuerbarem Wasserstoff nicht biogenen Ursprungs, können stündliche oder unterstündliche Intervalle angegeben werden und
den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;	*b) im Fall von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen kann das Bilanzgruppenabrechnungszeitintervall gemäß § 6 Abs. 1 Z 16 ElWG angegeben werden*;
5. bis 9. …	5. bis 9. …
	(3a) Herkunftsnachweise müssen den Vorgaben der Norm CEN – EN 16325 entsprechen.
(4) bis (7) …	(4) bis (7) …
Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten	**Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten**
§ 84. (1) bis (3) …	**§ 84.** (1) bis (3) …
(4) Betreffend die Anerkennbarkeit von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Stromkennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § *79 Abs. 11 ElWOG 2010* festzulegen. Für die Zwecke der Gaskennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 130 Abs. 8 GWG 2011 festzulegen.	(4) Betreffend die Anerkennbarkeit von Herkunftsnachweisen für die Zwecke der Stromkennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § *84 Abs. 3 ElWG* festzulegen. Für die Zwecke der Gaskennzeichnung sind die Bedingungen in der Verordnung gemäß § 130 Abs. 8 GWG 2011 festzulegen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(5) Wird die Anerkennung eines Herkunftsnachweises aus einem anderen Mitgliedstaat verweigert, so hat die Regulierungsbehörde den Bundesminister Wirtschaft, Energie und Tourismus darüber zu informieren und die Gründe für die Verweigerung anzuführen. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus teilt der Europäischen Kommission die Verweigerung samt Begründung mit.
2. Hauptstück	
Besondere Bestimmungen für erneuerbares Gas	
Grüngassiegel	
§ 85. *(1) Grüngassiegel dienen dem Nachweis der Erreichung der Grün-Gas-Quote gemäß § 87.*	
(2) Herkunftsnachweise für erneuerbares Gas und Grünzertifikate für Gas gemäß § 86 können mit einem Grüngassiegel versehen werden. Die Ausstellung der Grüngassiegel erfolgt durch die Regulierungsbehörde.	
(3) Ein Grüngassiegel ist auszustellen, wenn erneuerbares Gas aus erneuerbarer Energie hergestellt wird, die auf das nationale Erneuerbare-Referenzziel der Republik Österreich gemäß Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angerechnet werden kann. Wird Gas aus Energie in Form von Biomasse-Brennstoffen hergestellt, so hat sie außerdem den Nachhaltigkeitsanforderungen und den Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß § 6 Abs. 2 und 3 zu entsprechen.	
Grünzertifikate für Gas, das nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird	
§ 86. *(1) Grünzertifikate für Gas dienen dem Nachweis der Produktion von nicht in das öffentliche Netz eingespeistem erneuerbarem Gas, welches im Endverbrauch eingesetzt oder stofflich genutzt wird.*	
(2) Grünzertifikate für Gas werden in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert und gelistet. Die Ausstellung eines Grünzertifikates für Gas schließt die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach dem 1. Hauptstück dieses Teils aus.	

www.parlament.gv.at

49 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel können auf die Grün-Gas-Quote gemäß § 87 angerechnet werden. Sie sind ausschließlich für den Zweck der Anrechnung auf die Grün-Gas-Quote unter den Verpflichteten handelbar.	
(4) Für jede erzeugte Einheit erneuerbares Gas, die nicht in das öffentliche Netz eingespeist wurde, darf nur ein Grünzertifikat für Gas ausgestellt werden. Ein Grünzertifikat für Gas gilt standardmäßig für 1 MWh, wobei eine Untergliederung bis zur dritten Nachkommastelle zulässig ist.	
(5) Grünzertifikate gelten zwölf Monate ab der Erzeugung der betreffenden Energieeinheit. Ein Grünzertifikat ist nach seiner Verwendung zu entwerten. Grünzertifikate für Gas, die nicht entwertet wurden, werden spätestens 18 Monate nach Erzeugung der entsprechenden Energieeinheit mit dem Status „verfallen“ versehen.	
(6) Das Grünzertifikat für Gas hat folgende Angaben zu umfassen:	
1. die erzeugte Menge in MWh;	
2. die Art und die Engpassleistung der Anlage;	
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;	
4. die eingesetzten Energieträger;	
5. Art von Investitionsbeihilfen;	
6. Art etwaiger weiterer Förderungen;	
7. Datum der Inbetriebnahme der Anlage;	
8. Ausstellungsdatum und eindeutige Kennnummer;	
9. ausstellende Stelle und Land der Ausstellung;	
10. etwaiges Grüngassiegel.	
(7) Zusätzlich kann das Grünzertifikat für Gas noch weitere Angaben enthalten, um den Anforderungen für weitere Verwendungszwecke zu entsprechen.	
(8) Bei automationsunterstützter Ausstellung der Grünzertifikate für Gas ist monatlich eine Bescheinigung auf Basis der abgelesenen Zählerstände auszustellen und an die Anlagenbetreiber zu übermitteln.	
Anrechnung und Nachweis der Grün-Gas-Quote	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 87. (1) Sofern Versorger verpflichtet werden, einen bestimmten Anteil an verkauften Gasmengen durch erneuerbares Gas zu substituieren (Grün-Gas-Quote), ist die von den Versorgern zur Erreichung der Grün-Gas-Quote beschaffte Energiemenge an erneuerbarem Gas durch Herkunftsnachweise mit Grüngassiegel oder durch Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel nachzuweisen.	
(2) Grünzertifikate für Gas mit Grüngassiegel können von jenen Versorgern auf die Grün-Gas-Quote gemäß Abs. 1 angerechnet werden, die	
1. selbst eine Produktionsstätte für erneuerbares Gas betreiben oder	
2. die Kontrolle im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 30 GWG 2011 über den Betreiber einer Anlage für erneuerbares Gas haben oder	
3. ein Grünzertifikat für Gas mit Grüngassiegel von einem Versorger nach Z 1 oder Z 2 erworben haben.	
(3) Auf die Grün-Gas-Quote sind nicht anzurechnen:	
1. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Betrieb sind;	
2. Grünzertifikate für Gas aus Anlagen, die Biomasse in Form von biologisch abbaubaren Abfällen und/oder Reststoffen einsetzen, die am selben Standort bei anderen industriellen Produktionsprozessen angefallen sind.	
(4) Unbeschadet des Abs. 2 Z 3 sind Grünzertifikate für Gas nicht auf Dritte übertragbar.	
3. Hauptstück **Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte**	**3. Hauptstück** **Besondere Bestimmungen für erneuerbare Fernwärme und Fernkälte**
Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie	**Nachweis über den Anteil erneuerbarer Energie *und der Gesamtenergieeffizienz***
§ 88. (1) Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälte*anlagen* mit mehr als 250 Kunden oder 3 GWh Wärmeabsatz pro Jahr je *zusammenhängendem* Fernwärme- *oder* Fernkälte*netz* sind verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres *eine Aufschlüsselung über die Art der von ihnen in Heizwerken und KWK-Anlagen eingesetzten Brennstoffe sowie den Anteil der in das Netz eingespeisten Abwärme oder -kälte auf ihrer Internetseite* zu veröffentlichen. Die Aufschlüsselung *hat*	**§ 88.** (1) Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälte*systemen* mit mehr als 250 Kunden *oder Endnutzern* oder 3 GWh Wärme- *oder Kälte*absatz *an Kunden* pro Jahr je Fernwärme- *und* Fernkälte*system* sind verpflichtet, am Ende jedes Geschäftsjahres *Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und den Anteil der eingesetzten Energie in ihren Fernwärme- und Fernkältesystemen* zu veröffentlichen. Die Aufschlüsselung *zum Anteil der eingesetzten Energie hat*

www.parlament.gv.at

51 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
zumindest *in Form einer prozentmäßigen Aufschlüsselung der Primärenergieträger in erneuerbare Energie*, Abwärme und -kälte, fossile *Energie* oder sonstige *Energieträger zu erfolgen*.	*bezogen auf das konkret zu bezeichnende Fernwärme- und Fernkältesystem* zumindest *den Prozentsatz am Bruttoendenergieverbrauch der Energie aus erneuerbaren Quellen*, Abwärme und -kälte, fossile*n Quellen* oder sonstige*n Quellen der Wärme- und Kälteversorgung zu umfassen*.
(2) Die Informationen gemäß Abs. 1 müssen den Kunden einmal jährlich auf oder als Anhang zur Jahresabrechnung zur Verfügung gestellt *werden*	(2) Die Informationen gemäß Abs. 1 müssen den Kunden einmal jährlich auf oder als Anhang zur Jahresabrechnung zur Verfügung gestellt *sowie auf der Internetseite des Betreibers veröffentlicht werden. Anbieter von Wärme oder Kälte sind auf Anfrage von Endnutzern verpflichtet, die Informationen gemäß Abs. 1 bereitzustellen.*
(3) …	(3) …
Preistransparenz	**Preistransparenz**
§ 89. (1) Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes (HeizKG), BGBl. Nr. 827/1992, die faktisch an mehr als 20 Endverbraucherinnen oder Endverbraucher Wärme und/oder Kälte unmittelbar oder im Wege von Dritten abgeben, sind verpflichtet, die gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen für die Lieferung von Wärme und/oder Kälte zur Anwendung kommenden Tarife einschließlich allfällig diesen zugrundeliegenden behördlichen Preisregelungen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, zumindest einmal jährlich sowie zusätzlich bei einer Tarifänderung, an d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* zu melden. Die jährliche Meldung hat bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen; Tarifänderungen sind unverzüglich durch Meldung zu aktualisieren. Dabei sind die in den Tarifen enthaltenen Preiskomponenten (Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis), einmalige Gebühren für den Anschluss oder die Montage, für die Abschaltung und Wiederinbetriebnahme, Kosten der Verbrauchserfassung und der Erstellung von Abrechnungen sowie Mahnspesen getrennt sowie das Gemeindegebiet, in dem der jeweilige Tarif zur Anwendung kommt, darzustellen. Zur Anwendung kommende Preisgleitklauseln und darin bezogene Indizes sind ebenso getrennt auszuweisen. Zudem haben Abgeber, die als Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälte*anlagen eine Aufschlüsselung* gemäß § 88 Abs. 1 zu erstellen haben, diese in die Meldung aufzunehmen. D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* stellt die nach diesem Absatz eingelangten Meldungen der Regulierungsbehörde zur Verfügung.	**§ 89.** (1) Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes (HeizKG), BGBl. Nr. 827/1992, die faktisch an mehr als 20 Endverbraucherinnen oder Endverbraucher Wärme und/oder Kälte unmittelbar oder im Wege von Dritten abgeben, sind verpflichtet, die gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen für die Lieferung von Wärme und/oder Kälte zur Anwendung kommenden Tarife einschließlich allfällig diesen zugrundeliegenden behördlichen Preisregelungen nach dem Preisgesetz 1992, BGBl. Nr. 145/1992, zumindest einmal jährlich sowie zusätzlich bei einer Tarifänderung, an d*en* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* zu melden. Die jährliche Meldung hat bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres zu erfolgen; Tarifänderungen sind unverzüglich durch Meldung zu aktualisieren. Dabei sind die in den Tarifen enthaltenen Preiskomponenten (Arbeitspreis, Grundpreis und Messpreis), einmalige Gebühren für den Anschluss oder die Montage, für die Abschaltung und Wiederinbetriebnahme, Kosten der Verbrauchserfassung und der Erstellung von Abrechnungen sowie Mahnspesen getrennt sowie das Gemeindegebiet, in dem der jeweilige Tarif zur Anwendung kommt, darzustellen. Zur Anwendung kommende Preisgleitklauseln und darin bezogene Indizes sind ebenso getrennt auszuweisen. Zudem haben Abgeber, die als Betreiber von Fernwärme- oder Fernkälte*systemen die Informationen* gemäß § 88 Abs. 1 zu erstellen haben, diese in die Meldung aufzunehmen. *Meldepflichtige Abgeber haben sich elektronisch über die vom Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus zur Verfügung gestellte Internetseite zu registrieren; die Meldung hat in dem vorgegebenen elektronischen Formular und im Wege der zur Verfügung gestellten elektronischen*

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Meldeplattform zu erfolgen. D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* stellt die nach diesem Absatz eingelangten Meldungen der Regulierungsbehörde zur Verfügung.
(2) Die Datenerhebung und Datenübertragung hat in einem gängigen elektronischen Format zu erfolgen, welches durch d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* festgelegt wird. Die Daten und Informationen, die zur Überprüfung der Meldung gemäß Abs. 1 erforderlich sind, sind von den Abgebern gemäß Abs. 1 de*r* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen für den Zweck der Überprüfung der übermittelten Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* eines Dritten bedienen. *Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft zu übermitteln.* D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat beginnend ab 2026 und danach längstens alle zwei Jahre eine Evaluierung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen durchzuführen.	(2) Die Datenerhebung und Datenübertragung hat in einem gängigen elektronischen Format zu erfolgen, welches durch d*en* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* festgelegt wird. Die Daten und Informationen, die zur Überprüfung der Meldung gemäß Abs. 1 erforderlich sind, sind von den Abgebern gemäß Abs. 1 d*em* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* auf Verlangen innerhalb von 14 Tagen für den Zweck der Überprüfung der übermittelten Informationen zur Verfügung zu stellen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben kann sich d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* eines Dritten bedienen. D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat beginnend ab 2026 und danach längstens alle zwei Jahre eine Evaluierung dieser Bestimmungen im Hinblick auf die verfolgten Zielsetzungen durchzuführen.
(3) D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat die Informationen gemäß Abs. 1 getrennt für jeden Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG auf *ihrer* Internetseite zu veröffentlichen. *Sie* kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben eines Dritten bedienen. Zudem hat d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* die Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung auf deren Internetseite anzuweisen. Die Informationen sind einmal jährlich sowie bei bekanntgegebener Änderung nach Abs. 1 zu aktualisieren.	(3) D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat die Informationen gemäß Abs. 1 getrennt für jeden Abgeber im Sinne des § 2 Z 3 HeizKG auf *seiner* Internetseite zu veröffentlichen. *Er* kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben eines Dritten bedienen. Zudem hat d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* die Regulierungsbehörde zur Veröffentlichung auf deren Internetseite anzuweisen. Die Informationen sind einmal jährlich sowie bei bekanntgegebener Änderung nach Abs. 1 zu aktualisieren.
8. Teil **Monitoring, Berichte und Transparenz**	**8. Teil** **Monitoring, Berichte und Transparenz**
EAG-Monitoringbericht	**EAG-Monitoringbericht**
§ 90. (1) Die Regulierungsbehörde hat die Erreichung der Ziele gemäß § 4 laufend zu überwachen und Entwicklungen aufzuzeigen, welche der Erreichung der Ziele hinderlich sind.	**§ 90.** (1) Die Regulierungsbehörde hat die Erreichung der Ziele gemäß § 4 laufend zu überwachen und Entwicklungen aufzuzeigen, welche der Erreichung der Ziele hinderlich sind.

www.parlament.gv.at

53 von 65

www.parlament.gv.at

54 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) Die Regulierungsbehörde hat der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*, dem Nationalrat sowie dem Energiebeirat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und damit zusammenhängende wesentliche Aspekte vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:	(2) Die Regulierungsbehörde hat dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*, dem Nationalrat sowie dem Energiebeirat jährlich bis zum 30. September einen Bericht über die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und damit zusammenhängende wesentliche Aspekte vorzulegen. Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:
1. …	1. …
Evaluierung	**Evaluierung**
§ 91. (1) Die Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat das mit diesem Bundesgesetz geschaffene Fördersystem für den Ausbau erneuerbarer Energien unter Heranziehung externer Fachexperten drei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung über die Ergebnisse alle fünf Jahre zu erfolgen. Der Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung ist von der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle und die Regulierungsbehörde haben der Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* sowie den beigezogenen Fachexperten die zu diesem Zweck notwendigen Daten zu übermitteln. Dies schließt auch Daten mit ein, die für die Erstellung des Evaluierungsplans und darin vorgesehener Zwischenberichte, zu denen sich die Republik Österreich im Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, notwendig sind.	**§ 91.** (1) Der Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat das mit diesem Bundesgesetz geschaffene Fördersystem für den Ausbau erneuerbarer Energien unter Heranziehung externer Fachexperten drei Jahre nach dessen Inkrafttreten zu evaluieren und dem Nationalrat spätestens im Dezember 2024 einen Bericht über das Ergebnis der Evaluierung vorzulegen. Nach der erstmaligen Evaluierung hat eine Evaluierung und Berichterstattung über die Ergebnisse alle fünf Jahre zu erfolgen. Der Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung ist von dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die EAG-Förderabwicklungsstelle und die Regulierungsbehörde haben dem Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* sowie den beigezogenen Fachexperten die zu diesem Zweck notwendigen Daten zu übermitteln. Dies schließt auch Daten mit ein, die für die Erstellung des Evaluierungsplans und darin vorgesehener Zwischenberichte, zu denen sich die Republik Österreich im Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat, notwendig sind.
(2) …	(2) …
(3) Die Evaluierung hat auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, Bürgerenergiegemeinschaften nach § *16b ElWOG 2010 sowie gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen nach § 16a ElWOG 2010* abzudecken. Aus der Evaluierung hat für jede der genannten Gemeinschaftsformen insbesondere hervorzugehen:	(3) Die Evaluierung hat auch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften *und* Bürgerenergiegemeinschaften nach § *67 ElWG* abzudecken. Aus der Evaluierung hat für jede der genannten Gemeinschaftsformen insbesondere hervorzugehen:
1. Stand und Entwicklung; 2. Identifizierung ungerechtfertigter Hindernisse oder Einschränkungen bei der Weiterentwicklung;	1. Stand und Entwicklung; 2. Identifizierung ungerechtfertigter Hindernisse oder Einschränkungen bei der Weiterentwicklung;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Verbesserungsvorschläge und Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Vorgaben zum finanziellen Gewinn gemäß § 79 Abs. 2 und § *16b Abs. 2 ElWOG 2010*.	3. Verbesserungsvorschläge und Anpassungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf die Praxistauglichkeit der gesetzlichen Vorgaben zum finanziellen Gewinn gemäß § 79 Abs. 2 und § *67 Abs. 2 ElWG*.
Die Netzbetreiber, die Regulierungsbehörde, Betreiber oder teilnehmende Berechtigte einer *gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a ElWOG 2010,* Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § *16b ElWOG 2010* und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben den vo*n der* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* beauftragten Fachexperten die zu diesem Zweck notwendigen Daten zu übermitteln.	Die Netzbetreiber, die Regulierungsbehörde, Betreiber oder teilnehmende Berechtigte einer Bürgerenergiegemeinschaften gemäß § *67 ElWG* und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften haben den vo*m* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* beauftragten Fachexperten die zu diesem Zweck notwendigen Daten zu übermitteln.
(4) …	(4) …
(5) Die Kosten für die Evaluierung werden aus den Mitteln gemäß § 71 Abs. 1 gedeckt und sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle nach Rechnungslegung auf das vom Bundesministerium für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* bekanntgegebene Konto zu überweisen. Dies schließt auch Kosten für die Erstellung eines Evaluierungsplans und darin vorgesehener Zwischenberichte mit ein, zu denen sich die Republik Österreich im Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat.	(5) Die Kosten für die Evaluierung werden aus den Mitteln gemäß § 71 Abs. 1 gedeckt und sind von der EAG-Förderabwicklungsstelle nach Rechnungslegung auf das vom Bundesministerium für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* bekanntgegebene Konto zu überweisen. Dies schließt auch Kosten für die Erstellung eines Evaluierungsplans und darin vorgesehener Zwischenberichte mit ein, zu denen sich die Republik Österreich im Verfahren gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV gegenüber der Europäischen Kommission verpflichtet hat.
Bericht über Ausschreibung, Antragstellung und Fördercall	**Bericht über Ausschreibung, Antragstellung und Fördercall**
§ 92. (1) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat de*r* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* zeitnah nach Durchführung einer jeden Ausschreibung und eines jeden Fördercalls schriftlich darüber zu berichten. Ebenso hat die EAG-Förderabwicklungsstelle am Ende eines Kalenderjahres über Anträge auf Förderung durch Marktprämie nach dem 2. Teil, 1. Hauptstück, 3. Abschnitt zu berichten.	**§ 92.** (1) Die EAG-Förderabwicklungsstelle hat de*m* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* zeitnah nach Durchführung einer jeden Ausschreibung und eines jeden Fördercalls schriftlich darüber zu berichten. Ebenso hat die EAG-Förderabwicklungsstelle am Ende eines Kalenderjahres über Anträge auf Förderung durch Marktprämie nach dem 2. Teil, 1. Hauptstück, 3. Abschnitt zu berichten.
(2) bis (4) …	(2) bis (4) …
(5) D*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* hat den Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) mindestens einmal jährlich zusammengefasst über die eingelangten Berichte gemäß Abs. 1 zu informieren.	(5) D*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* hat den Energiebeirat (§ 20 des Energie-Control-Gesetzes) mindestens einmal jährlich zusammengefasst über die eingelangten Berichte gemäß Abs. 1 zu informieren.
10. Teil	**10. Teil**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

55 von 65

www.parlament.gv.at

56 von 65

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Sonstige Bestimmungen	**Sonstige Bestimmungen**
Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen	**Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen**
§ 97. (1) bis (7) …	**§ 97.** (1) bis (7) …
	Gemeinsame Projekte zwischen Mitgliedstaaten
	§ 97a. *(1) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rahmenregelungen und Kooperationsabkommen über gemeinsame Projekte im Sinne des Art. 9 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen abschließen. Private Betreiber können dabei eingeschlossen werden.*
	(2) Bis zum 31. Dezember 2026 hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit zumindest einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Rahmenregelung über die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten zu vereinbaren. In dieser Rahmenregelung streben die Mitgliedstaaten an, sich bis zum 31. Dezember 2030 auf die Einrichtung von mindestens zwei gemeinsamen Projekten zu einigen. In der Rahmenregelung ist auf eine gerechte Verteilung der Kosten und des Nutzens der gemeinsamen Projekte hinzuwirken.
	(3) Zur Realisierung eines konkreten Projektes zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus mit dem betroffenen Mitgliedstaat ein Kooperationsabkommen abzuschließen.
	(4) Nach Abschluss eines Kooperationsabkommens hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus eine Mitteilung an die Europäische Kommission zu richten. Diese Mitteilung hat jedenfalls zu enthalten:
	1. wesentliche Informationen zum Abschluss des Kooperationsabkommens,
	2. das Datum zur voraussichtlichen Inbetriebnahme des gemeinsamen Projekts,
	3. eine Beschreibung der vorgeschlagenen Anlage oder Angaben zur umgerüsteten Anlage,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	4. die Angabe des Prozentsatzes oder der Menge der von der Anlage produzierten Elektrizität, Wärme oder Kälte, die als auf den Anteil von erneuerbarer Energie des anderen Mitgliedstaats anrechenbar ist,
	5. die Angabe des Mitgliedstaats, zu dessen Gunsten die Mitteilung erfolgt, sowie
	6. die Angabe des Zeitraums, in dem die von der Anlage aus erneuerbaren Quellen produzierte Elektrizität, Wärme oder Kälte auf den Anteil erneuerbarer Energie des anderen Mitgliedstaats anrechenbar ist, in vollen Kalenderjahren.
	(5) Nach Inbetriebnahme eines gemeinsamen Projektes hat der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus jährlich eine Mitteilung an die Europäische Kommission zu richten. Diese Mitteilung hat jedenfalls zu enthalten:
	1. die Gesamtmenge an Elektrizität, Wärme oder Kälte, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage, die Gegenstand der Mitteilung nach Abs. 4 war, aus erneuerbaren Energiequellen produziert wurde, sowie
	2. die Menge an Elektrizität, Wärme oder Kälte, die in dem betreffenden Jahr von der Anlage aus erneuerbaren Energiequellen produziert wurde und gemäß der Mitteilung nach Abs. 4 auf den Anteil erneuerbarer Energie eines anderen Mitgliedstaats anzurechnen ist.
Vollziehung	**Vollziehung**
§ 102. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:	**§ 102.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:
1. **(Verfassungsbestimmung)** Hinsichtlich § 1 *und § 103* die Bundesregierung;	1. **(Verfassungsbestimmung)** Hinsichtlich § 1 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und 4, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 43, § 46 Abs. 4, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 4, § 58 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 d*ie* Bundesministerin für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft;	2. hinsichtlich § 6 Abs. 3, § 33 Abs. 2 und 4, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 43, § 46 Abs. 4, *§ 49 Abs. 2,* § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 4, § 58 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 d*er* Bundesministerin für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft;
2a. hinsichtlich § 6 Abs. 4 d*ie* Bundesministeri*n* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit *dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft,* dem Bundesminister für	*3*. hinsichtlich § 6 Abs. 4 d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima -und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft;

www.parlament.gv.at

57 von 65

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Finanzen sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft;	
3. hinsichtlich § 6a Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 3a, 4 und 6, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 2, § 43a Abs. 2, § 44a Abs. 2, § 44b Abs. 2, § 73 Abs. 1a und 7, § 75 Abs. 1a und 2, § 76 Abs. 2, § 78 Abs. 2 und § 81 Abs. 5 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft;	
4. hinsichtlich § 18 Abs. 1, § 38, § 44d und § 47 Abs. 1 d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft*, dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft* und de*m* Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;	4. hinsichtlich § 18 Abs. 1, § 38, § 44d und § 47 Abs. 1 d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus* im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, *Klima- und Umweltschutz,* Regionen und Wasserwirtschaft und de*r* Bundesminister*in* für *Arbeit,* Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz;
4a. hinsichtlich § 49 Abs. 2 die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie imEinvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft;	
5. im Übrigen d*ie* Bundesminister*in* für *Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie*.	5. im Übrigen d*er* Bundesminister für *Wirtschaft, Energie und Tourismus*.
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
§ 103. (1) bis (13) …	**§ 103.** (1) bis (13) …
(1*3*) Für das Inkrafttreten des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026 gilt Folgendes:	(1*4*) Für das Inkrafttreten des Art. 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026 gilt Folgendes:
1. (**Verfassungsbestimmung**) § 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.	1. (**Verfassungsbestimmung**) § 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2026 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
2. Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 3a, § 8 und § 78 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 1 Z 9, der 9. Teil und die Anlage 1 außer Kraft.	2. Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 6, § 7 Abs. 3a, § 8 und § 78 Abs. 4 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7, § 4 Abs. 1 Z 9, der 9. Teil und die Anlage 1 außer Kraft.
	(15) Für das Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 gilt Folgendes:

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. ***(Verfassungsbestimmung)*** *§ 1 samt Überschrift sowie § 7 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.*
	2. *Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu § 56, § 56a, § 57 und § 97a, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 1, § 4 Abs. 4a und 4b, § 5 Abs. 1 Z 7, 13, 16, 17a, 30a, 30b, 31, 32 und 33, § 5 Abs. 2 Z 2, § 6 Abs. 3 und 4, § 6a Abs. 4, § 7 Abs. 1, 3a, 4 und 6, § 8, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1, 2 und 3, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 4, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 38, § 41 Abs. 2, § 43, § 44 Abs. 2, § 44b Abs. 2, § 44d, § 46 Abs. 4, § 47 Abs. 1, § 47 Abs. 2 Z 7, § 49 Abs. 2, § 50 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 2, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1, 2 und 4 bis 8, § 56 samt Überschrift, § 56a samt Überschrift, die Paragraphenbezeichnung des § 57, § 57 Abs. 2 und 6, § 57a Abs. 2 und 7, § 58, § 59 Abs. 6, § 60 Abs. 3 und 6, § 61 Abs. 3 und 7, § 62 Abs. 1, 2, 4 und 8, § 63, § 64 Abs. 1 bis 3, § 65 Abs. 1 und 4 bis 6, § 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 2 und 3, § 69 Abs. 4, § 70 Abs. 1, 2 und 4, § 71 Abs. 1 Z 5 und Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Abs. 1, 5, 7 und 8, § 75 Abs. 2 und 7, § 76 Abs. 2 und 7, § 77 Abs. 2, § 78 Abs. 2 und 3, § 81 Abs. 2a und 5 bis 8, § 82 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Z 4 und Abs. 3a, § 84 Abs. 4 und 5, § 89, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1, 3 und 5, § 92 Abs. 1 und 5, § 97a samt Überschrift und § 102 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft; gleichzeitig treten § 5 Abs. 1 Z 27 und 29, § 17a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis sowie das 2. Hauptstück des 7. Teils samt Überschriften und Einträgen im Inhaltsverzeichnis außer Kraft. Auf Förderverträge über die Gewährung von Investitionszuschüssen für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher sowie Windkraftanlagen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 abgeschlossen wurden, sind § 55 Abs. 8, § 56 und § 57 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiterhin anzuwenden. Die aus der Investitionsförderung für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher freiwerdenden oder nicht ausgeschöpften Mittel fließen der Förderung für Stromspeicher gemäß § 56a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 zu. Abweichend davon können diese Fördermittel durch Verordnung gemäß § 58 den Fördermitteln für die Förderung anderer Technologien nach dem 2. Hauptstück des 2. Teils zugeschlagen oder zur Deckung jährlicher Mindestmittel herangezogen werden.*

59 von 65

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	3. § 88 Abs. 1 und 2 samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Bundesgesetztes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.
Änderung des Ökostromgesetzes 2012	**Änderung des Ökostromgesetzes 2012**
Inhaltsverzeichnis	**Inhaltsverzeichnis**
§ 57h. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. 198/2023	§ 57h. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. 198/2023
§ 57i. Inkrafttretensbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. 69/2025	§ 57i. Inkrafttretensbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. 69/2025
	§ 57j. Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl I Nr. xxx/2026
§ 58. Vollziehung	§ 58. Vollziehung
1. Teil **Allgemeine Bestimmungen**	**1. Teil** **Allgemeine Bestimmungen**
Kompetenzgrundlage und Vollziehung	**Kompetenzgrundlage und Vollziehung**
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich deren das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
3. Teil **Betriebsförderungen**	**3. Teil** **Betriebsförderungen**
1. Abschnitt **Allgemeine Kontrahierungspflicht**	**1. Abschnitt** **Allgemeine Kontrahierungspflicht**

www.parlament.gv.at

165/ME XXVIII. GP - Ministerialentwurf - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen	**Kontrahierungspflicht zu Marktpreisen**
§ 13. (1) Abgesehen von der Kontrahierungspflicht gemäß § 12 ist die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen den ihr angebotenen Ökostrom zu den in Abs. 3 bestimmten Preisen aus Anlagen zu kontrahieren, mit Ausnahme von	**§ 13.** (1) Abgesehen von der Kontrahierungspflicht gemäß § 12 ist die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet, durch Abschluss von Verträgen über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom zu den gemäß § 39 genehmigten Allgemeinen Bedingungen den ihr angebotenen Ökostrom zu den in Abs. 3 *oder 3a* bestimmten Preisen aus Anlagen zu kontrahieren, mit Ausnahme von
1. rohstoffabhängige Anlagen, die nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;	1. rohstoffabhängige*n* Anlagen, die nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 verfügen;
2. Anlagen, für die ein aufrechter Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom gemäß § 12 oder gemäß § 17 besteht, unbeschadet der Regelung in Abs. 2;	2. Anlagen, für die ein aufrechter Vertrag über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom gemäß § 12 oder gemäß § 17 besteht, unbeschadet der Regelung in Abs. 2;
3. Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Engpassleistung;	3. Wasserkraftanlagen mit mehr als 10 MW Engpassleistung;
4. Anlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm;	4. Anlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm;
5. Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für jenen Anteil der eingesetzten Energieträger, die aus Energieträgern gemäß Z 3 oder Z 4 oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammen.	5. Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen für jenen Anteil der eingesetzten Energieträger, die aus Energieträgern gemäß Z 3 oder Z 4 oder aus nicht erneuerbaren Quellen stammen.
	Verträge gemäß diesem Absatz sind mit einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten abzuschließen; § 57f Abs. 1 Z 2 bleibt unberührt.
(2) Sofern ein Betreiber einer Anlage, für die eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 besteht, auf seinen Anspruch auf Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen für mindestens *12* Monate verzichtet, ist die Ökostromabwicklungsstelle ebenfalls zur Kontrahierung des erzeugten Ökostroms zu den gemäß Abs. 3 festgelegten Preisen verpflichtet.	(2) Sofern ein Betreiber einer Anlage, für die eine Kontrahierungspflicht gemäß § 12 besteht, auf seinen Anspruch auf Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen für mindestens *24* Monate verzichtet, ist die Ökostromabwicklungsstelle ebenfalls zur Kontrahierung des erzeugten Ökostroms zu den gemäß Abs. 3 *bzw. 3a* festgelegten Preisen verpflichtet. *Nach diesem Tarifverzicht ist eine neuerliche Kontrahierung von elektrischer Energie zu den Einspeisetarifen möglich. Für die Kontrahierung zu den Einspeisetarifen besteht eine Bindungsfrist für einen mindestens zwölf Kalendermonate dauernden Zeitraum, sofern die verbleibende Laufzeit des jeweiligen Einspeisetarifvertrages mindestens zwölf Kalendermonate beträgt. Ist die verbleibende Vertragslaufzeit kürzer, gilt die Bindungsfrist längstens bis zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit. Während dieses Zeitraums ist ein Wechsel aus der Ökobilanzgruppe nicht möglich.*
(3) Die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 ist aus dem gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreis, abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr zu ermitteln, wobei nach Möglichkeit die durch die jeweiligen	(3) Die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 ist aus dem gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreis, abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergie der Ökostromabwicklungsstelle im jeweils letzten Kalenderjahr zu ermitteln, wobei *die Aufwendungen für Ausgleichsenergie für die*

61 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Technologien verursachten Kosten zu berücksichtigen *sind*, zumindest jedoch zwischen Ausgleichsenergie für Windkraft und Ausgleichsenergie für alle anderen Ökostromanlagen zu unterscheiden *ist*. Liegt der gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichte Marktpreis über dem für das jeweilige Monat gemäß § 41 Abs. 2a ermittelten mengengewichteten Day-Ahead-*Stundenp*reis, ist der gemäß § 41 Abs. 2a ermittelte mengengewichtete Day-Ahead-*Stundenp*reis für die Berechnung der Preise gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Liegt der gemäß § 41 Abs. 2a ermittelte mengengewichtete Day-Ahead-*Stundenp*reis unter 60% des gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreises, sind 60% des gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreises für die Berechnung der Preise gemäß Abs. 1 heranzuziehen. In *beiden* Fällen sind jeweils die durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß dem ersten Satz in Abzug zu bringen. Soweit in Verordnungen gemäß § 19 auf den Marktpreis gemäß § 41 verwiesen wird, sind der *zweite und* dritte Satz sinngemäß anzuwenden. Liegt in diesem Fall der gemäß dem *zweiten bzw.* dritten Satz ermittelte Wert unter dem in der Verordnung gemäß § 19 festgelegten Einspeisetarif, ist der in der Verordnung festgelegte Tarif anzuwenden. Ergibt sich bei der Berechnung der Preise nach diesem Absatz ein Wert kleiner null, wird die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 mit null festgesetzt.	*Bilanzgruppe auf Basis der Kontrahierung gemäß Abs. 3a gesondert zu berechnen sind. Dabei sind* nach Möglichkeit die durch die jeweiligen Technologien verursachten Kosten zu berücksichtigen, zumindest jedoch *ist* zwischen Ausgleichsenergie für Windkraft und Ausgleichsenergie für alle anderen Ökostromanlagen zu unterscheiden. Liegt der gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichte Marktpreis über dem für das jeweilige Monat gemäß § 41 Abs. 2a ermittelten mengengewichteten Day-Ahead-*P*reis *je Viertelstunde*, ist der gemäß § 41 Abs. 2a ermittelte mengengewichtete Day-Ahead-*P*reis *je Viertelstunde* für die Berechnung der Preise gemäß Abs. 1 heranzuziehen. Liegt der gemäß § 41 Abs. 2a ermittelte mengengewichtete Day-Ahead-*P*reis *je Viertelstunde* unter 60% des gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreises, sind *für Anlagen mit einer Engpassleistung bis einschließlich 20 kW, deren Vertrag bis einschließlich 30. Juni 2027 abgeschlossen wurde,* 60% des gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreises für die Berechnung der Preise gemäß Abs. 1 heranzuziehen. *Für Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW, deren Vertrag bis einschließlich 30. Juni 2027 abgeschlossen wurde, sowie für Anlagen mit einer Engpassleitung bis einschließlich 20 kW, deren Vertrag ab dem 1. Juli 2027 abgeschlossen wird, sind in diesem Fall 30% des gemäß § 41 Abs. 1 veröffentlichten Marktpreises für die Berechnung der Preise gemäß Abs. 1 heranzuziehen.* In *allen* Fällen sind jeweils die durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß dem ersten *und zweiten* Satz in Abzug zu bringen. Soweit in Verordnungen gemäß § 19 auf den Marktpreis gemäß § 41 verwiesen wird, sind der dritte *bis fünfte* Satz sinngemäß anzuwenden. Liegt in diesem Fall der gemäß dem dritten *bis fünften* Satz ermittelte Wert unter dem in der Verordnung gemäß § 19 festgelegten Einspeisetarif, ist der in der Verordnung festgelegte Tarif anzuwenden. Ergibt sich bei der Berechnung der Preise nach diesem Absatz ein Wert kleiner null, wird die Höhe der Preise gemäß Abs. 1 mit null festgesetzt. *(3a) Für Verträge über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom aus Anlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 kW, die ab dem 1. Juli 2027 abgeschlossen werden, ist der Preis auf Grundlage des gemäß § 41 Abs. 2b anlagenspezifisch ermittelten monatlichen mengengewichteten Day-Ahead-Preises je Viertelstunde abzüglich der durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie gemäß Abs. 3 erster und zweiter Satz zu bestimmen. Die durchschnittlichen Aufwendungen für Ausgleichsenergie sind für diese Bilanzgruppe gesondert zu berechnen. Ergibt sich bei der Berechnung des Preises nach diesem Absatz ein Wert kleiner null, wird der Preis mit null festgesetzt.*

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(3b) Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus kann durch Verordnung Höchstgrenzen festlegen, bis zu denen die gemäß § 42 Abs. 4 gutachterlich bestimmten aliquoten Aufwendungen für Ausgleichsenergie bei der Vergütung gemäß Abs. 3a erster Satz maximal in Abzug zu bringen sind. Bei der Festlegung der Höchstgrenzen sind die aliquoten Aufwendungen der Vorjahre sowie marktübliche Abschläge für Ausgleichsenergiekosten zu berücksichtigen.
(4) Die Ökostromabwicklungsstelle hat den Betreibern von Anlagen gemäß § 12, hinsichtlich derer eine Kontrahierungspflicht zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, mindestens drei Monate vor Auslaufen des Vertrages ein Angebot zur unmittelbar fortgesetzten weiteren Kontrahierung zum Preis gemäß Abs. 3 zu unterbreiten. Bei Annahme des Angebotes durch den Ökostromanlagenbetreiber hat die Ökostromabwicklungsstelle einen entsprechenden Vertrag über die Abnahme abzuschließen.	(4) Die Ökostromabwicklungsstelle hat den Betreibern von Anlagen gemäß § 12, hinsichtlich derer eine Kontrahierungspflicht zu den festgelegten Einspeisetarifen besteht, mindestens drei Monate vor Auslaufen des Vertrages ein Angebot zur unmittelbar fortgesetzten weiteren Kontrahierung zum Preis gemäß Abs. 3 *bzw. 3a* zu unterbreiten. Bei Annahme des Angebotes durch den Ökostromanlagenbetreiber hat die Ökostromabwicklungsstelle einen entsprechenden Vertrag über die Abnahme abzuschließen.
Berechnung des Strommarktpreises	**Berechnung des Strommarktpreises**
§ 41. (1) …	**§ 41.** (1) …
(2) Die zugewiesenen Strommengen sind entsprechend dem *Stundenpreis* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone zu verrechnen. *Bei Nichtverfügbarkeit der einheitlichen Day-Ahead Marktkopplung* ist der ersatzweise veröffentlichte Day-Ahead-*Stundenpreis desjenigen* nominierten Strommarktbetreibers heranzuziehen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist. Konnte kein Preis ermittelt werden, ist der jeweilige Produktpreis des Vortages zu entrichten. Sollten negative Preise ermittelt werden, ist ein Preis von 1 Cent/MWh zu entrichten.	(2) Die zugewiesenen Strommengen sind entsprechend dem *Preis je Viertelstunde* der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung für die für Österreich relevante Gebotszone zu verrechnen. *Liegt für den betreffenden Tag kein Ergebnis der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung vor,* ist der ersatzweise veröffentlichte Day-Ahead-*Preis je Viertelstunde jenes* nominierten Strommarktbetreibers heranzuziehen, der für den betroffenen Tag den höchsten Handelsumsatz in der für Österreich relevanten Gebotszone ausweist. Konnte kein Preis ermittelt werden, ist der jeweilige Produktpreis des Vortages zu entrichten. Sollten negative Preise ermittelt werden, ist ein Preis von 1 Cent/MWh zu entrichten.
(2a) Der durchschnittliche mengengewichtete Day-Ahead-*Stundenpreis* je Monat wird auf Basis der *S*tundenpreise gemäß Abs. 2 erster bis dritter Satz und den von der Ökostromabwicklungsstelle innerhalb der gemäß § 57f Abs. 1 Z 2 dritter Satz eingerichteten Bilanzgruppe vermarkteten Strommengen berechnet. Für jede *S*tunde eines Monats wird zunächst der *S*tundenpreis mit der Menge des in dieser *S*tunde von der Ökostromabwicklungsstelle vermarkteten Ökostroms multipliziert. Die Summe dieser Berechnungen wird sodann durch die Menge des im gesamten Monats von der Ökostromabwicklungsstelle vermarkteten Ökostroms dividiert. Die Ökostromabwicklungsstelle hat am Beginn eines jeden Monats den durchschnittlichen mengengewichteten Day-Ahead-*Stundenpreis* des vergangenen Monats zu berechnen und zu veröffentlichen.	(2a) Der durchschnittliche mengengewichtete Day-Ahead-*Preis* je *Viertelstunde eines* Monat*s* wird auf Basis der *Viertels*tundenpreise gemäß Abs. 2 erster bis dritter Satz und den von der Ökostromabwicklungsstelle innerhalb der gemäß § 57f Abs. 1 Z 2 dritter Satz *im Zusammenhang mit der Vermarktung von Mengen gemäß § 13 Abs. 3* eingerichteten Bilanzgruppe vermarkteten Strommengen berechnet. Für jede *Viertels*tunde eines Monats wird zunächst der *jeweilige Viertels*tundenpreis mit der Menge des in dieser *Viertels*tunde von der Ökostromabwicklungsstelle vermarkteten Ökostroms multipliziert. Die Summe dieser Berechnungen wird sodann durch die Menge des im gesamten Monats von der Ökostromabwicklungsstelle vermarkteten Ökostroms dividiert. Die Ökostromabwicklungsstelle hat am Beginn eines jeden Monats den

63 von 65

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	durchschnittlichen mengengewichteten Day-Ahead-*Preis je Viertelstunde* des vergangenen Monats zu berechnen und zu veröffentlichen.
	(2b) Der gemäß § 13 Abs. 3a heranzuziehende durchschnittliche mengengewichtete Day-Ahead-Preis je Viertelstunde eines Monats wird auf Basis der Viertelstundenpreise gemäß Abs. 2 erster bis dritter Satz und den von der Ökostromabwicklungsstelle von der jeweiligen gemäß § 13 Abs. 3a kontrahierten Anlage abgenommenen Ökostrommengen berechnet. Für jede Viertelstunde eines Monats wird zunächst der jeweilige Viertelstundenpreis mit der Menge des in dieser Viertelstunde von der Ökostromabwicklungsstelle von der jeweiligen kontrahierten Anlage abgenommenen Ökostroms multipliziert. Die Summe dieser Berechnungen wird sodann durch die Menge des im gesamten Monat von der Ökostromabwicklungsstelle von der jeweiligen kontrahierten Anlage abgenommenen Ökostroms dividiert.
(3) …	(3)
Übergangsbestimmungen betreffend das Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes	**Übergangsbestimmungen betreffend das Inkrafttreten des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes**
§ 57f. (1) Ab Inkrafttreten der nicht unter § 103 Abs. 2 fallenden Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021,	**§ 57f.** (1) Ab Inkrafttreten der nicht unter § 103 Abs. 2 fallenden Bestimmungen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes, BGBl. I Nr. 150/2021,
1. …	1. …
2. ist § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ökostromabwicklungsstelle neue Verträge nach dieser Bestimmung nur für Anlagen mit einer Engpassleistung unter 500 kW abzuschließen hat. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die abgenommenen Ökostrommengen zu den in § 13 Abs. 3 bestimmten Preisen zu vergüten und samt den vom Anlagenbetreiber überlassenen und den abgenommenen Ökostrommengen entsprechenden Herkunftsnachweisen bestmöglich zu vermarkten. Die Ökostromabwicklungsstelle hat für die Vermarktung eine besondere Bilanzgruppe unter Beachtung des § 38 Abs. 2 zu bilden. § 37 Abs. 1 Z 3 kommt nicht zur Anwendung. Verträge nach dieser Ziffer enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030.	2. ist § 13 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ökostromabwicklungsstelle neue Verträge nach dieser Bestimmung nur für Anlagen mit einer Engpassleistung unter 500 kW abzuschließen hat. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die abgenommenen Ökostrommengen zu den in § 13 Abs. 3 *oder 3a* bestimmten Preisen zu vergüten und samt den vom Anlagenbetreiber überlassenen und den abgenommenen Ökostrommengen entsprechenden Herkunftsnachweisen bestmöglich zu vermarkten. Die Ökostromabwicklungsstelle hat für die Vermarktung *gemäß § 13 Abs. 3 und 3a jeweils* eine besondere Bilanzgruppe unter Beachtung des § 38 Abs. 2 zu bilden. § 37 Abs. 1 Z 3 kommt nicht zur Anwendung. Verträge nach dieser Ziffer enden spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030.
3. …	3. …
(2) und (3) …	(2) und (3) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung der ÖSG 2012-Novelle BGBl. I Nr. xxx/202x
	§ 57j. *(1)* ***(Verfassungsbestimmung)*** *§ 1 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*
	(2) Der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 57j, § 13, § 41 Abs. 2, 2a und 2b sowie § 57f Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Juli 2027 in Kraft. Auf Tarifverzichte gemäß § 13 Abs. 2, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der in diesem Absatz genannten Bestimmungen aufrecht sind, ist § 13 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.
	(3) Bis zu Ablauf des 30. Juni 2027 können Anlagenbetreiber, bei denen ein aufrechter Vertrag zum Marktpreis gemäß Abs. 13 Abs. 3 vorliegt, einmalig vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus dem Vertrag aussteigen.

www.parlament.gv.at

65 von 65

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-19T09:24:33+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	